

Probennehmer-Richtlinie

Probenahme, Kennzeichnung und
Verschließung von Saatgut

Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen
für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: +49 361 574041-000, Fax: +49 361 574041-390
E-Mail: postmaster@tllr.thueringen.de

Redaktion: Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen für
landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut

Stand: überarbeitete Fassung April 2024

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und
der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Voraussetzungen für die Beauftragung von Probenehmern	7
3	Aufgaben des Probenehmers	8
4	Kontrolle der Probenehmer	9
5	Rücknahme der Beauftragung	9
6	Probenahme aus Saatgut	10
6.1	Grundsätze bei der Probenahme	10
6.2	Begriffsbestimmung	11
6.3	Größe der Partien und Mindestgewicht der Teilproben nach Saatgutverordnung (SaatV Anlage 4)	12
6.4	Probengröße für den Nachkontrollanbau	14
6.5	Entnahme der Erstproben (nach den Vorschriften der ISTA Kapitel 2 „Probenahme“)	14
6.5.1	Automatische Probenahme aus dem Saatgutstrom	15
6.5.2	Handprobenahme aus dem Saatgutstrom	16
6.5.3	Rohrprobenstecher	16
6.5.4	Spiralprobenstecher	17
6.5.5	Cargo-Stecher	17
6.5.6	Nobbe-Probenstecher	17
6.5.7	Probenahme von Hand	18
6.6	Intensität der Probenahme nach geltenden Vorschriften der ISTA	18
6.7	Gewinnung der Mischprobe	19
6.8	Herstellung der Teilproben	19
6.9	Verpacken und Verschließen der Teilproben	20
6.10	Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes	20
6.11	Versenden und Aufbewahren der Teilproben	21
7	Berichterstattung über die Probenahme	22
7.1	Vergabe einer Anerkennungsnummer	22
7.2	Vergabe einer Mischungsnummer	22
7.3	Probenahmebescheinigung	23
7.3.1	Probenahmebescheinigung für die Saatgutankennung	23
7.3.2	Probenahmebescheinigung für Privatproben	23
8	Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut	24
8.1	Kennzeichnungs- und Verschlusssysteme für Saatgut	24
8.1.1	Amtliche Etiketten und Verschlusssicherungen	24

8.2	Aufgaben des Probennehmers bei der Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut	26
8.2.1	Kennzeichnung pflanzenpasspflichtiger Saatgutpartien	26
8.2.2	Angabe der Lebensfähigkeit auf dem amtlichen Etikett	27
8.2.3	Angabe einer Saatgutbehandlung	27
8.2.4	Angaben in besonderen Fällen	28
8.2.5	Angaben des Erzeugerlandes	29
8.3	Aufgaben des Probennehmers bei Saatgutpartien, die nicht anerkannt werden können	29
8.4	Wiederverschließung von Saatgut	29
8.4.1	Wiederverschließung EU-gekennzeichneter Saatgutpartien	29
8.4.1.1	Wiederverschließung einer schon wiederverschlossenen Partie	31
8.4.1.2	Wiederverschließung einer Saatgutmischung	31
8.4.2	Wiederverschließung OECD-gekennzeichneter Saatgutpartien	31
8.5	Umstufung anerkannter Partien in eine andere Kategorie	32
8.6	Vertrieb von anerkanntem Saatgut in großen Behältnissen	32
8.7	Lose Abgabe von anerkanntem Saatgut an Letztverbraucher	32
8.8	Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut in besonderen Fällen	33
8.8.1	Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut mit einem besonderen nichtamtlichen Etikett	33
8.8.2	Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut mit einem grauen amtlichen Etikett	34
8.9	Vertrieb von ungebeiztem Saatgut mit Beizbedingung zwecks Bearbeitung	34
9	Probenahme im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ (NOB) von Getreide	35
9.1	Begriffsbestimmung	35
9.2	Vorgereinigte Rohware	35
9.2.1	Voraussetzungen für die Probenahme	35
9.2.2	Probenahme aus vorgereinigter Rohware zwecks amtlicher Anerkennung vor der endgültigen Aufbereitung	35
9.2.2.1	Beschaffenheitsprüfung an vorgereinigter Rohware ohne zusätzliche Aufbereitung	36
9.2.2.2	Beschaffenheitsprüfung an vorgereinigter Rohware nach einer zusätzlichen Rohwarenaufbereitung in Verantwortung des Auftraggebers	36
9.2.3	Probenahme zwecks Kontrolle nach der endgültigen Aufbereitung von vorgereinigter Rohware	36

9.3	Aufbereitete Saatware	37
9.3.1	Voraussetzungen für die Probenahme	37
9.3.2	Probenahme	37
9.4	Vergabe einer Anerkennungsnummer bei der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“	37
9.5	Kennzeichnung von Saatgut aus der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“	37
10	Sonstige Probenahme im Rahmen des Anerkennungsverfahrens	38
10.1	Wiederholung der Probenahme zur Überprüfung von Ergebnissen der Beschaffenheitsprüfung (Wiederholungsprobe)	38
10.2	Probenahme aus nachgereinigten oder sonstig nachbehandelten Partien	38
10.3	Erneute Prüfung der Beschaffenheit (Nachuntersuchung anerkannter Partien)	39
10.4	Probenahme bei umhülltem Saatgut von Rüben (pilliert oder inkrustiert)	40
10.5	Beizbedingung und Beizkontrollproben	40
11	Grundsätze für die Ausstellung ISTA Internationaler Berichte	41
12	Mindestgewicht der Einsendungsproben für ausgewählte Arten nach Vorschriften der ISTA	41
13	Anträge und Formulare	45
14	Kennzeichnung von Saatgut	46
14.1	Kennzeichnung von zertifiziertem Saatgut	46
14.2	Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) nach Bestimmung der Lebensfähigkeit	47
14.3	Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut mit Pflanzenpass	48
14.4	Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) mit Auflage – Beispiel 1	49
14.5	Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) mit Auflage – Beispiel 2	50
14.6	Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation (Kennfarbe rot)	51
14.7	Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) Wiederverschließung – Beispiel 1	52
14.8	Kennzeichnung von Basissaatgut (Kennfarbe weiß) Wiederverschließung – Beispiel 2	53
14.9	Kennzeichnung einer Saatgutmischung (Kennfarbe grün)	54
14.10	Kennzeichnung einer Saatgutmischung mit Pflanzenpass (Kennfarbe grün)	55

14.11	Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut (gemäß § 43 Abs. 2 SaatV Kennfarbe grau)	56
14.12	Kennzeichnung von Basissaatgut (Kennfarbe weiß) mit verminderter Keimfähigkeit	57
14.13	Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau mit weißem nichtamtlichen Anhang) für NOB	58
14.14	OECD Etikett für Zertifiziertes Saatgut (Kennfarbe blau) nach den Regeln eines OECD-Systems	59
14.15	OECD Etikett für zertifiziertes Saatgut einer Wiederverschließung (Kennfarbe blau) nach den Regeln eines OECD-Systems	60
14.16	OECD-Etikett für Mischungen nach den Regeln eines OECD-Systems (Kennfarbe grün – normales Saatgut)	61
14.17	OECD-Etikett für Mischungen nach den Regeln eines OECD-Systems (Kennfarbe grün – normales Saatgut) Mischungspartner auf Zertifikat	63

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen.

Alle im Anhang befindlichen Dokumente sind als Beispiel für die Umsetzung der Richtlinie in dem dargestellten Bundesland zu sehen.

1 Einleitung

Die vorliegende Richtlinie gibt fachliche und administrative Informationen für die Tätigkeit zur Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung bei der Anerkennung von Saatgut, bei der Ausstellung von ISTA Internationalen Berichten, bei der Saatgutverkehrskontrolle und bei sonstigen Zwecken. Mit der praktischen Durchführung dieser Tätigkeiten werden fachlich befähigte Personen (Probenehmer) von der Anerkennungsstelle beauftragt.

Im Rahmen von Anerkennungsverfahren können mit der Probenahme folgende Personen beauftragt werden:

1. Bedienstete der Anerkennungsstelle (amtliche Probenehmer),
2. Durch die Anerkennungsstelle zugelassene private Probenehmer.

Zugelassene private Probenehmer, die bei einem Saatgutunternehmen beschäftigt sind, dürfen nur Saatgutpartien beproben, die für das betreffende Unternehmen erzeugt wurden, es sei denn, zwischen dem Saatgutunternehmen, dem Antragsteller und der zuständigen Anerkennungsstelle wurde etwas anderes vereinbart.

Die Anerkennungsstelle hat den privaten Probenehmer zur gewissenhaften und unparteiischen Durchführung der Probenahme zu schulen, zu prüfen und besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Mindestens 5 % der Saatgutpartien sind durch die Anerkennungsstelle nachzukontrollieren. Die Kontrollbeprobung entfällt, wenn die Einzelproben aus der Saatgutpartie mit einem automatischen Probenehmer gewonnen werden. In diesem Fall hat die Anerkennungsstelle die Funktionsfähigkeit des automatischen Probenehmers zu überwachen.

2 Voraussetzungen für die Beauftragung von Probenehmern

Die Beauftragten müssen über den technischen Ablauf der Probenahme sowie über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen ausreichende Kenntnisse besitzen (fachliche Befähigung). Für die Durchführung der Probenahme ist es erforderlich, dass geeignete technische Hilfsmittel vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Als fachlich befähigt gelten Personen, die in Ausbildungslehrgängen Kenntnisse erworben haben und an den regelmäßig stattfindenden Probenehmerschulungen erfolgreich teilgenommen haben. Die Beauftragten (Probenehmer) werden zur Ausübung ihrer Tätigkeit durch Mitarbeiter der Anerkennungsstelle geschult, über ihre Pflichten belehrt und aktenkundig verpflichtet.

Dem Probenehmer müssen bei Bedarf, je nach Verfahren der Probenahme und Verschließung, folgende technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen:

- geeignete Probestecher für gesacktes Saatgut (z. B. Nobbeprobestecher),
- geeignete Rohrprobestecher für Saatgut in loser Schüttung oder für Saatgut in Bigbags (z. B. mehrkammerige Rohrprobestecher),
- geeignete Auffanggefäße für die Probenahme aus dem fließenden Strom,
- Probenkübel (antistatisch),

- Mischschaufel (antistatisch),
- Waage,
- Plombierzange (bei Verwendung von Crampon-Plomben),
- Probenteiler (bei Erstellung von Rücklageproben, Firmen-Gegenproben oder Proben für die Nachkontrolle).

Über die zuständige Anerkennungsstelle oder in deren Auftrag sind zu beziehen:

- Probenahmebescheinigungen für die Anerkennung von Saatgut und für Privatproben,
- Probetüten,
- Verschlussicherungen für Probetüten,
- amtliche Etiketten, Einleger und Verschlussicherungen.

3 Aufgaben des Probenehmers

Der Probenehmer handelt im amtlichen Auftrag und hat die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG), der Saatgutverordnung (SaatV) und der vorliegenden Richtlinie zu befolgen sowie über die ihm zur Kenntnis kommenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren. Schuldhaft oder grob fahrlässige Übertretungen seiner Befugnisse und Aufgaben können geahndet werden. Der Probenehmer hat seinen Auftrag unparteiisch, unbestechlich und objektiv durchzuführen und ist verpflichtet, die Probenahme abzulehnen, wenn gegen die oben genannten Vorschriften verstoßen wird, Druck auf ihn ausgeübt wird oder eine objektive und sachgerechte Probenahme nicht möglich ist.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hat der Probenehmer nachstehende Aufgaben:

- Durchführung und/oder Überwachung der Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut,
- Überwachung und Kontrolle der automatischen Probenahme,
- Herstellung von repräsentativen Proben (Einsendungsproben, Rücklageproben, Firmen-Gegenproben und Proben für die Nachkontrolle),
- Führung und Nachweis des Bestandes an amtlichen Etiketten, Einlegern und Verschlussicherungen sowie dessen Abrechnung bei der Anerkennungsstelle,
- Aufbewahrung ungültiger Etiketten, Einleger und Verschlussicherungen,
- Kontrolle der erneuten Aufbereitung oder Nachbehandlung von Saatgut,
- Durchführung und/oder Überwachung der Wiederverschließung von Packungen oder Behältnissen,
- Sicherstellung oder Kontrolle der Entfernung von amtlichen Etiketten, Einlegern und Verschlussicherungen an nicht anerkannter Ware,

- unverzügliche Benachrichtigung der Anerkennungsstelle bei Behinderung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung, bei aufgetretenen Fehlern und bei Vertrieb von nicht anerkanntem Saatgut,
- Verwahrung der gezogenen Rücklageproben für eine festgelegte Zeitspanne an geeigneter Stelle.

Die Weitergabe von amtlichem Material für die Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut (blanko oder ausgefüllt) ist dem Probenehmer ohne Genehmigung der Anerkennungsstelle nicht gestattet.

Änderungen im Aufgabenbereich, welche die Beauftragung des Probenehmers betreffen, sind der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen (z. B. Wohnortwechsel).

4 Kontrolle der Probenehmer

Die zuständige Anerkennungsstelle überwacht die Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut angemessen. Wird einem Probenehmer Unzuverlässigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nachgewiesen, so kann seine Beauftragung durch die zuständige Anerkennungsstelle widerrufen werden. Im Rahmen der Überwachung werden Einsendungsproben der Probenehmer mit amtlich gezogenen Kontrollproben verglichen (paarweiser Vergleich unter Verwendung der Spielraumtabellen 3.E, 4.A und 5.C der ISTA Vorschriften und Vergleich der Verteilungen).

5 Rücknahme der Beauftragung

Die Beauftragung des Probenehmers wird durch die zuständige Anerkennungsstelle zurückgenommen bei:

- Verzicht,
- nachträglich festgestellter fehlender fachlicher Befähigung,
- Nichtteilnahme an der regelmäßig stattfindenden Probenehmerschulung,
- Überschreitung der Befugnisse,
- Nichterfüllung der Pflichten,
- Eintreten sonstiger Umstände, die eine ordnungsgemäße Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung des Saatgutes durch den Probenehmer nicht mehr zulassen.

6 Probenahme aus Saatgut

6.1 Grundsätze bei der Probenahme

Ziel der Probenahme ist es, ausreichend große und repräsentative Saatgutproben aus einer Partie zu gewinnen. Die Ergebnisse der Saatgutprüfung und des Anerkennungsverfahrens hängen entscheidend von der Sorgfalt bei der Probenahme ab.

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Probenahme sind nachfolgend aufgeführt:

- Zum Zeitpunkt der Probenahme aus Säcken oder sonstigen Behältnissen muss die Partie vollständig aufbereitet und hinreichend homogen sein (außer bei der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ zwecks amtlicher Anerkennung).
- Aus dem fließenden Strom hat die Probenahme in gleichmäßigen genügend häufigen Zeitabständen nach dem letzten Aufbereitungsgang zu erfolgen.
- Die gesamte Partie ist zu beproben.
- Es sind genügend Erstproben zu entnehmen (siehe Gliederungspunkt 6.6 dieser Richtlinie).
- Die Probenahmegeräte sind sachgerecht einzusetzen.
- Die zulässige Partiegröße darf nicht überschritten werden.

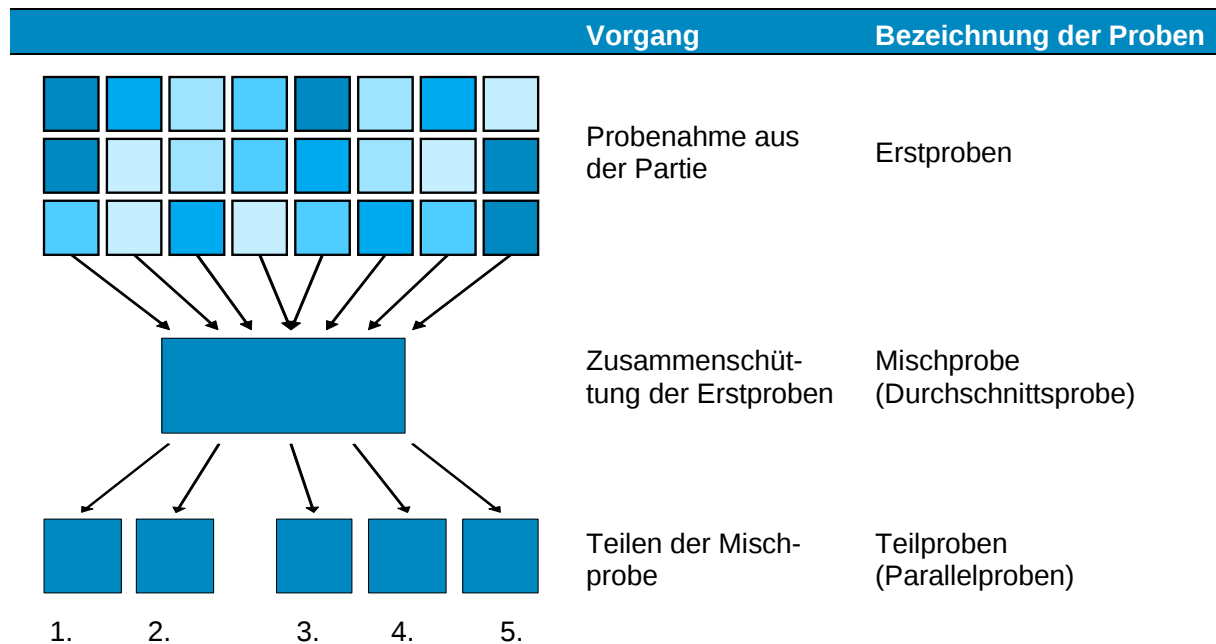
Von heterogenen Partien können Teilpartien vorgestellt werden, wenn diese Teilpartien jeweils hinreichend homogen sind und getrennt lagern. Wird bei der Lagerung des aufbereiteten Saatgutes in großen Silos oder in Boxen die zulässige Partiegröße überschritten, so sind aus der Gesamtmasse mehrere Einzelpartien mit der zulässigen Masse zu bilden und zu beproben. Alle Einsendungsproben eines Silos oder einer Box sind zeitgleich zur Beschaffenheitsprüfung vorzustellen.

Bei der Probenahme ist darauf zu achten, dass alle Teile einer Partie zugänglich sind. Wenn erforderlich, sind Packungen oder Behältnisse umzustellen, um den Zugang zur zu beprobenden Saatgutpartie zu ermöglichen.

Sind die räumlichen und technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Probenahme nicht gegeben (unzugängliche Partieteile, zu hohe Schüttung, fehlende Probenahmegeräte u. a.), so ist die Probenahme abzulehnen. Die zuständige Anerkennungsstelle ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

6.2 Begriffsbestimmung

Für die Proben werden nachfolgende Begriffe verwendet:



Bezeichnung der Teilproben:

1. Probe = Einsendungsprobe (Anerkennungsprobe)
2. Probe = Probenehmer-Gegenprobe (Rücklageprobe)
3. Probe = Firmen-Gegenprobe (auf Anforderung)
4. Probe = Nachkontrollprobe
5. Probe = amtliche Kontrollprobe (nur zu erstellen auf besondere Anweisung der Anerkennungsstelle)

Die Mindestgewichte der Teilproben ergeben sich aus den Tabellen 6.3 und 6.4 dieser Richtlinie. Für die Untersuchung auf Flughaferrfreiheit gemäß § 12 Abs. 1 SaatV muss das Gewicht der Einsendungsprobe mindestens 3.000 g betragen.

Eine Teilprobe für die Nachkontrolle ist herzustellen, wenn:

- Vorstufensaatgut erzeugt wird,
- Basissaatgut von Hybridsorten und Sorten nach § 55 SaatG erzeugt werden,
- Saatgut im Rahmen eines OECD-Systems zertifiziert wird,
- ein privater Feldbestandsprüfer die Feldbestandsprüfung durchgeführt hat (Anweisung erfolgt durch die jeweilige Anerkennungsstelle)
- eine Sorte für den erweiterten Nachkontrollanbau vorgesehen ist (Anweisung erfolgt durch die jeweilige Anerkennungsstelle).

6.3 Größe der Partien und Mindestgewicht der Teilproben nach Saatgutverordnung (SaatV Anlage 4)

Das zulässige Gewicht der Partien und das Mindestgewicht der Einsendungsproben sind wie folgt festgelegt:

* Die eingeklammerten Zahlen in Spalte 3 beziehen sich auf Hybridsorten.

** Bei der Erhöhung des Höchstgewichtes einer Partie auf bis zu 250 dt gilt § 4 Abs. 8 SaatV in Verbindung mit § 14 Abs. 5 SaatV entsprechend.

		Höchstgewicht einer Partie (dt)	Mindestgewicht einer Probe (g)
1	Getreide		
1.1	Getreide außer Mais und Sorghum	300	1.000
1.2	Mais		
1.2.1	Vorstufensaatgut u. Basissaatgut von Inzuchtlinien	400	250
1.2.2	sonstiges Maissaatgut	400	1.000
1.3	Sorghum		
1.3.1	Sorghum bicolor,	300	900
1.3.2	Sorghum sudanense	100	250
1.3.3	Sorghum bicolor x Sorghum sudanense	300	300
2	Gräser		
2.1	Straußgräser, Lieschgräser, Rispenarten, Goldhafer	100/250**	50
2.2	Wiesenfuchsschwanz, Knaulgras, Schwingelarten	100/250**	100
2.3	Glatthafer, Festulolium, Weidelgräser	100/250**	200
3	Leguminosen und sonstige Futterpflanzen		
3.0	Geißraute	100	250
3.1	Hornklee, Schwedenklee, Weißklee, Persischer Klee, Kohlrübe, Futterkohl	100	200
3.2	Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Saatwicke	300	1.000
3.2a	Pannonische Wicke, Zottelwicke	300	1.000
3.3	Gelbklee, Luzernen, Rotklee, Phazelie, Ölrettich	100	300
3.4	Esparsette		
	Frucht	100	600
	Samen	100	400
3.5	Alexandrinischer Klee	100	400
3.6	Inkarnatklee	100	500
4	Öl- und Faserpflanzen		
4.1	Sareptasenf, Schwarzer Senf	100	100
4.2	Raps, Rübsen	100	200
4.3	Hanf	100	600
4.4	Sojabohne	300	1.000
4.4a	Sonnenblume	250	1.000

		Höchstgewicht einer Partie (dt)	Mindestgewicht einer Probe (g)
4.5	Lein	100	300
4.6	Mohn	100	50
4.7	Weißer Senf	100	400
5	Rüben		
5.1	Runkelrübe, Zuckerrübe	200	500
6	Gemüse		
6.1	Zwiebel, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Gurke, Fenchel	100	25 (12,5)*
6.1a	Winterheckenzwiebeln	200	15
6.2	Porree, Kerbel, Chinakohl, Herbstrübe, Mairübe, Tomate, Aubergine, Feldsalat	100	20 (10)*
6.2a	Knoblauch	100	20
6.2b	Schnittlauch	100	15
6.3	Sellerie	100	5 (2,5)*
6.4	Spargel, Mangold, Rote Rübe, Melone	100	100 (50)*
6.5	Paprika	100	40 (20)*
6.6	Endivie, Chicorée, Blattzichorie	100	15 (7,5)*
6.6a	Wassermelone, Riesen Kürbis	200	250 (125)*
6.7	Gartenkürbis, Ölkürbis, Zucchini	200	150 (75)*
6.8	Möhre, Salat, Petersilie	100	10 (5)*
6.9	Prunkbohne	300	1.000 (500)*
6.9a	Dicke Bohne	300	1.000 (500)*
6.10	Buschbohne, Stangenbohne	300	700 (350)*
6.11	Erbse	300	500 (250)*
6.12	Artischocke, Cardy, Rettich, Radieschen, Wurzelzichorie, Industriezichorie	100	50 (25)*
6.12a	Rhabarber	100	135
6.13	Schwarzwurzel	100	30 (15)*
6.14	Spinat	100	75 (37,5)*
6.15	Zuckermais, Puffmais	200	1.000
7	Saatgutmischungen (außer Saatgutmischungen von Gemüsesorten einer Gemüseart in Kleinpackungen)		
7.1	Saatgutmischungen, die zu mehr als 50 v. H. des Gewichtes aus Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken, Sojabohne und Sonnenblume bestehen	250 ¹	1.000
7.2	sonstige Saatgutmischungen	100	300

¹ Bei Saatgut von Hybridroggen, dem Saatgut von Populationssorten zur Sicherung der Bestäubung beigemischt wird, beträgt das Höchstgewicht einer Partie 350 dt.

Die Mindestmenge einer Probe beträgt bei pilliertem, inkrustiertem oder granuliertem Saatgut sowie bei Saatgutmischungen, für die pilliertes, inkrustiertes oder granuliertes Saatgut verwendet oder deren Saatgut nach dem Mischen pilliert, inkrustiert oder granuliert worden ist sowie bei Saatgutträgern 7.500 Körner oder Knäuel.

Bei einer Untersuchung auf Flughaferfreiheit bei Getreide nach § 12 Abs. 1 SaatV muss das Gewicht der Einsendungsprobe mindestens 3.000 g betragen.

Im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle kann in Ausnahmefällen bei Gemüse die Probenmenge abweichend vom Mindestgewicht einer Probe (g) auf 2 × 425 Samen reduziert werden.

6.4 Probengröße für den Nachkontrollanbau

Die Proben für den Nachkontrollanbau haben nach Festlegung des Bundessortenamtes folgende Mindestgröße:

Fruchtartengruppe	Probengewicht (g)
Getreide (außer Mais und Sorghum)	300
Mais	200
Sorghumarten	30
Gräser	100
Klee und Luzerne	100
Mittel- und großkörnige Leguminosen	250
Öl- und Faserpflanzen (außer Sonnenblume und Sojabohne)	100
Sonnenblume	150
Sojabohne	400
Zucker- und Futterrübe	150
Kohlrübe	150
Futterkohl	150

6.5 Entnahme der Erstproben

(nach den Vorschriften der ISTA Kapitel 2 „Probenahme“)

Die Partie muss sich zum Zeitpunkt der Probenahme in gekennzeichneten/etikettierten Behältern befinden, die selbstschließend sind, plombiert sind (oder zur Plombierung geeignet sind) oder sich unter der Kontrolle des Probenehmers befinden.

Der Probenehmer kann von Saatgut, das noch nicht verpackt ist Proben entnehmen, wenn die Zugehörigkeit der jeweiligen Probe zur Partie durch Absonderung und Kenntlichmachung bis zur endgültigen Verschließung sichergestellt ist.

Für die sichere Lagerung einer unverschlossenen Saatgutpartie ist der Probenehmer verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass die Ware bis zur endgültigen Verschließung und Plombierung nicht verändert werden kann.

Der Probenehmer hat bei der Entnahme der Erstproben folgendes sicherzustellen:

- Die geforderte Probenahmeintensität ist einzuhalten (sie ist vor Beginn der Probenahme anhand der Anzahl der Behälter oder der Partiegröße zu berechnen).
- Es ist die gesamte Partie zu beproben.
- Die Erstproben müssen etwa die gleiche Größe haben.
- Befindet sich das Saatgut in Behältern sind diese zufallsgemäß oder nach einem systematischen Schema auszuwählen. Dabei sollten die Behälter möglichst von allen Seiten und in unterschiedlichen Höhen angestochen werden.
- Probestecher müssen lang genug sein, so dass die Öffnung an der Spitze des Stechers zumindest den halben Durchmesser des Behälters erreicht. Sind die Behälter nicht von der gegenüberliegenden Seite zugänglich, muss der Stecher lang genug sein, um die gegenüberliegende Seite zu erreichen.
- Lagert Saatgut in loser Schüttung oder in großen Behältern, sind die Erstproben zufallsgemäß von verschiedenen Stellen und Tiefen zu ziehen.
- Bei Saatgutbändern oder Saatgutmatten sind Stücke oder Pakete zu entnehmen.
- Die verwendeten Geräte dürfen das Saatgut nicht beschädigen oder nach Sa-menggröße, Gestalt, Dichte, Fließfähigkeit oder anderen Eigenschaften selektieren.
- Die Mischprobe muss ausreichend groß sein, so dass aus ihr die geforderten Teilproben erstellt werden können.

Verfahren und Werkzeuge für die Entnahme der Erstproben sind nachstehend aufgeführt.

6.5.1 Automatische Probenahme aus dem Saatgutstrom

Für die automatische Probenahme aus dem fließenden Strom dürfen nur geeignete Geräte verwendet werden. Automatische Probenehmer führen bei richtiger Einstellung und kontinuierlicher Überprüfung der Funktionsfähigkeit zu sicheren Ergebnissen. Es wird daher empfohlen, alle neuen Aufbereitungsanlagen mit entsprechenden Geräten auszurüsten.

Alle automatischen Probenehmer sind durch die Anerkennungsstelle vor Inbetriebnahme und danach regelmäßig zu überprüfen.

Der verantwortliche Probenehmer hat die Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit des automatischen Probenehmers zu kontrollieren und rechtzeitig für Wechsel und

Verschließung der Auffangbehältnisse zu sorgen. Die erforderliche Probenahmeintensität nach dieser Richtlinie ist einzuhalten (siehe Gliederungspunkt 6.6). Es sind Aufzeichnungen zu führen über Art und Zeitpunkt der Wartungsarbeiten, Angaben zur Partie (Probenahmedatum, Art, Anerkennungsnummer, Partiegröße) sowie zur Anzahl der Erstproben oder des Probenahmeintervalls. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Anerkennungsstelle vorzulegen.

6.5.2 Handprobenahme aus dem Saatgutstrom

Hierbei sind mit Hilfe eines geeigneten Gefäßes in gleichmäßigen, genügend häufigen Zeitabständen Erstproben aus dem gesamten Querschnitt des fließenden Stromes zu entnehmen. Das Gefäß muss ausreichend groß sein, damit die Samen oder Verunreinigungen bei der Probenahme nicht herausfallen. Wird das Saatgut aufbereitet, so darf die Probenahme nicht vor dem letzten Reinigungsvorgang erfolgen.

6.5.3 Rohrprobenstecher

Die Rohrprobenstecher unterscheiden sich in Länge und Durchmesser, je nach ihrer Bestimmung für verschiedene Samenarten und Behältergrößen. Sie bestehen aus einem durchgehenden oder segmentierten (gekammerten) Rohr für die Aufnahme des Saatgutes und einer beweglichen Hülse. Beide Teile haben Schlitz, durch die das Saatgut nach Öffnen in den inneren Zylinder gelangen kann. Rohrprobenstecher können horizontal, diagonal und vertikal verwendet werden, wobei zwischen durchgehenden und gekammerten Ausführungen zu unterscheiden ist. Um zu verhindern, dass bei der Entnahme der Erstproben der obere Teil der Schüttung überrepräsentiert wird, sind bei senkrechtem Gebrauch Kammern vorgeschrieben. Rohrprobenstecher sind für alle Samengrößen zugelassen.

Festlegung zum Gebrauch von Rohrprobenstechern:

- **durchgehende (unsegmentierte) Rohrprobenstecher sind nur für die horizontale Entnahme der Erstproben zulässig**
- **gekammerte (segmentierte) Rohrprobenstecher sind für die horizontale, diagonale und vertikale Entnahme der Erstproben zulässig**

Rohrprobenstecher werden im geschlossenen Zustand in das Saatgut eingeführt, dann geöffnet und mehrmals gedreht oder leicht geschüttelt. Damit die Samen zwischen Rohr und Hülse nicht zerschnitten werden, sind Rohrprobenstecher sehr vorsichtig zu schließen. Sobald Widerstand spürbar wird, darf die Hülse nicht weitergedreht werden, da sonst die eingeklemmten Samen beschädigt werden. Danach wird der Rohrprobenstecher, wenn auch nicht vollständig geschlossen, herausgezogen und in ein geeignetes Gefäß entleert.

Beim Rohrprobenstecher hat die Anzahl der Öffnungen keinen Einfluss auf die zu entnehmenden Erstproben. Jeder Vorgang zählt nur als eine Erstprobe.

6.5.4 Spiralprobenstecher

Im Gegensatz zum durchgehenden (unsegmentierten) Rohrprobenstecher ist der Spiralprobesteher für den vertikalen Gebrauch geeignet, da seine Schlitze spiralförmig angeordnet sind und er sich zuerst unten und zum Schluss oben öffnet.

Spiralprobenstecher werden im geschlossenen Zustand in das Saatgut eingeführt, dann geöffnet und mehrmals gedreht oder leicht geschüttelt. Danach werden sie wieder geschlossen, herausgezogen und in ein geeignetes Gefäß entleert.

Die Anzahl der Öffnungen hat keinen Einfluss auf die Anzahl der zu entnehmenden Erstproben, da jeder Vorgang nur als eine Erstprobe zählt.

6.5.5 Cargo-Stecher

Der Cargo-Stecher besteht aus einem besonderen Behälter, der an einer Stange befestigt ist. Der untere Teil des Behälters ist kegelförmig und hat eine Spitze. Um größere Tiefen zu erreichen, kann die Stange mit weiteren Schubelementen mehrfach verlängert werden. Über einen Mechanismus kann der Behälter an der gewünschten Stelle der Schüttung geöffnet und bei manchen Modellen auch wieder geschlossen werden. Der Cargo-Stecher wird im geschlossenen Zustand vorsichtig in das Saatgut gedrückt bis er die gewünschte Position erreicht hat, damit er sich füllt wird er leicht angezogen und gedreht, danach geschlossen und aus dem Saatgut gezogen. Da bei der Schließung des Behälters die Samen beschädigt werden können, ist Sorgfalt geboten. Um repräsentative Mischproben zu gewinnen, ist das Saatgut in loser Schüttung an verschiedenen Stellen und aus allen Tiefen entsprechend der geforderten Intensität zu entnehmen. Sind bestimmte Teile der Partie nicht zugänglich, z. B. im unteren Bereich eines Silos, so ist die Probenahme abzulehnen.

6.5.6 Nobbe-Probenstecher

Für die Entnahme der Erstproben aus Säcken sind Probenstecher wie z. B. der Nobbe-Probenstecher geeignet. Sie bestehen aus einem zugespitzten Rohr, das lang genug ist um die Sackmitte zu erreichen, mit einer ovalen Öffnung nahe der Spitze. Für Getreide soll der innere Rohrdurchmesser etwa 14 mm betragen, für Klee und ähnliche Samen reichen 10 mm aus. Der Stecher ist vorsichtig in einem Winkel von etwa 30° schräg nach oben in den Sack einzuführen, wobei die Öffnung nach unten zeigt. In der Mitte des Sackes wird der Stecher um 180° gedreht, so dass die Öffnung nach oben zeigt. Der Stecher wird dann mit abnehmender Geschwindigkeit herausgezogen. Die Proben sind abwechselnd von oben, aus der Mitte und von unten aus den Säcken zu entnehmen.

Nobbe-Probenstecher sind auch für die Beprobung von Bigbags geeignet, wenn gewährleistet ist, dass die Öffnung bei der Entnahme der Erstproben mindestens bis zur Sackmitte reicht. Bigbags müssen von beiden Seiten angestochen werden.

6.5.7 Probenahme von Hand

Diese Methode darf bei allen Arten angewendet werden und ist besonders geeignet bei Saatgut, das durch Probenstecher beschädigt werden kann oder das einen sehr niedrigen Feuchtigkeitsgehalt aufweist. Bei Samen mit Flügeln sowie Saatmatten oder Saatbändern ist es die einzige geeignete Methode.

Für die Entnahme der Erstproben sind eine genügend große Anzahl von Säcken zu öffnen und die Erstproben aus unterschiedlichen Tiefen mit der Hand zu entnehmen. Um Proben auch aus dem unteren Bereich zu erhalten, kann es erforderlich sein, eine bestimmte Anzahl von Säcken ganz oder teilweise zu entleeren.

Vor der Probenahme sind die Hände zu säubern und wenn notwendig die Ärmel hoch zurollen. Danach ist eine geöffnete Hand in das Saatgut bis zur erforderlichen Tiefe einzuführen, zu schließen und wieder herauszuziehen. Es ist darauf zu achten, dass die Finger fest geschlossen bleiben, so dass keine Samen entweichen können. Die Faust ist in ein sauberes Gefäß zu entleeren.

6.6 Intensität der Probenahme nach geltenden Vorschriften der ISTA

Für Saatgutpartien in Säcken mit Massen von 15 bis zu 100 kg (oder anderen Behältnissen ähnlicher Größe und einheitlichen Formates) gilt folgende Probenahmeintensität als Mindestanforderung:

Anzahl der Behälter	Anzahl der Erstproben
1 bis 4	drei Erstproben aus jedem Behälter
5 bis 8	zwei Erstproben aus jedem Behälter
9 bis 15	eine Erstprobe aus jedem Behälter
16 bis 30	15 Erstproben
31 bis 59	20 Erstproben
60 und mehr	30 Erstproben

Bei Partien in Behältern von weniger als 15 kg Inhalt sollen die Behälter zu Einheiten von nicht mehr als 100 kg zusammengefasst werden, z. B. 20 Behälter zu je 5 kg, 33 Behälter zu je 3 kg oder 100 Behälter zu je 1 kg. Bezüglich der Probenahmeintensität für die so gebildeten Probenahmeeinheiten gelten die vorstehend für gesackte Partien angegebenen Anweisungen. Bei Saatbändern und Saatmatten können kleine Packungen oder Rollen zu Einheiten von nicht mehr als 2.000.000 Samen zusammengefasst werden. Die Einheiten sollen dann als Behälter angesehen werden.

Werden Proben aus Behältern mit mehr als 100 kg (z. B. Bigbags) oder aus dem fließenden Strom gezogen, ist folgende Intensität als Mindestanforderung zu erfüllen:

Partiegröße	Anzahl der Erstproben
bis zu 500 kg	mindestens 5 Erstproben
501 bis 3 000 kg	1 Erstprobe aus je 300 kg, aber nicht weniger als 5
3001 bis 20 000 kg	1 Erstprobe aus je 500 kg, aber nicht weniger als 10
20 001 kg und mehr	1 Erstprobe aus je 700 kg, aber nicht weniger als 40

Bei der Beprobung einer Saatgutpartie mit bis zu 15 Behältern soll unabhängig von der Größe der Behälter aus jedem Behälter dieselbe Anzahl von Erstproben gezogen werden.

6.7 Gewinnung der Mischprobe

Erscheinen die Erstproben einheitlich, so werden sie in ein sauberes Gefäß geschüttet und nach Abschluss der Probenahme intensiv durchmischt. Ist eine Partie offensichtlich uneinheitlich (heterogen) oder besteht hierzu der Verdacht, so ist die Mischprobe zu verwerfen und die Probenahme abzulehnen.

6.8 Herstellung der Teilproben

Der Inhalt des Gefäßes ist vor der Teilung intensiv zu mischen, indem man ihn durch den Probenteiler laufen lässt und die Teilproben wiedervereinigt. Der Vorgang ist zweimal zu wiederholen.

Aus der Mischprobe werden die Teilproben durch wiederholtes Halbieren oder durch Entnahme kleiner Zufallsportionen gewonnen. Es ist darauf zu achten, dass sich das Saatgut dabei nicht entmischt. Am besten geeignet sind Riffel- oder Kohnusteiler. Die Probe wird reduziert, indem man sie wiederholt durchlaufen lässt und jedes Mal eine Hälfte entnimmt.

Ist es schwierig, die Probe unter Lagerbedingungen zu mischen und zu teilen, so kann die ganze Mischprobe der Saatgutprüfstelle zugeleitet werden.

Gegebenenfalls sind aus jeder Mischprobe zwei gleichgroße Teilproben zu erstellen. Die eine wird als Einsendungsprobe für die Beschaffenheitsprüfung verwendet, die andere verbleibt als Probenehmer-Gegenprobe (Rücklageprobe) an geeigneter Stelle. Der Probegeber kann die Bildung einer dritten Teilprobe als Firmen-Gegenprobe verlangen.

Für den erweiterten Nachkontrollanbau, bei der Erzeugung von Vorstufen- und Basisaatgut sowie bei der Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut im Rahmen eines OECD-Systems ist eine dritte oder vierte Teilprobe erforderlich.

Alle Einsendungsproben müssen das nach Gliederungspunkt 6.3 dieser Richtlinie vorgeschriebene Mindestgewicht aufweisen. Für die Ausfertigung ISTA Internationaler Berichte sind die vorgeschriebenen Gewichte unter Gliederungspunkt 12 dieser Richtlinie aufgeführt.

6.9 Verpacken und Verschließen der Teilproben

Die Identität der Teilproben ist durch Beschriftung auf geeigneten Tüten und/oder den Probenahmebescheinigungen (Probenahmeprotokollen) zu gewährleisten.

Die Teilproben sind nach Vorgabe der Anerkennungsstelle so zu verschließen, dass ein nachträgliches Manipulieren des Probeninhaltes jederzeit festgestellt werden kann.

6.10 Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes

An Proben von Mais, Sorghum, Öl- und Faserpflanzen, sonstigen Futterpflanzen sowie an Futter- und Zuckerrüben (außer pilliertem und inkrustiertem Saatgut) ist die Feuchtigkeit obligatorisch zu überprüfen. Alle übrigen Fruchtarten werden nur bei Verdacht auf Überschreitung des zulässigen Höchstwertes an Feuchtigkeit oder auf Anordnung untersucht.

Die zulässige Feuchte nach SaatV Anlage 3 beträgt:

Fruchtart	Höchstgehalt an Feuchtigkeit (%)
Mais*	14
Roggen	15
Sorghumarten*	14
Sonstige Getreidearten	16
Gräser	14
Ackerbohne, Futtererbse, Wicken, Lupinen	16
Kleinkörnige Leguminosen	12
Lein*, Phazelle*	13
Sojabohne*	16
Raps, Rübsen*	9
Übrige Öl- u. Faser- sowie Sonst. Futterpflanzen*	10
Rübensamen*	15
Prunkbohne, Busch- und Stangenbohne, Dicke Bohne, Erbse	15
Rote Rübe, Spargel	15
Kohlarten, Kohlrabi, Herbstrübe, Mairübe, Rettich, Radieschen	10

* obligatorische Prüfung

Um die Einsendungsprobe für die Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes zu erstellen sind die Teilproben wie folgt zu ziehen:

- zuerst ist die Mischprobe intensiv umzurühren,
- danach sind unverzüglich mindestens drei Teilproben von unterschiedlichen Stellen zu entnehmen und zur Feuchteprobe mit der erforderlichen Größe für die Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes zu vereinigen,
- anschließend ist das Saatgut in die vorgesehenen Behältnisse zu füllen.

Für die Feuchtigkeitsbestimmung ist das Saatgut in dichtschießende Behältnisse z. B. Plastikflaschen oder Plastiktüten zu geben. Die Gefäße sind bis zum oberen Rand zu füllen, damit wenig Raum für Luft verbleibt, die den Feuchtigkeitsgehalt des Saatgutes nachträglich beeinträchtigen kann. **Das Probengewicht für die Feuchtigkeitsbestimmung beträgt für Arten, die geschrotet werden müssen (u. a. Getreide, Mais, Soja, Lupinen, Prunk-, Busch- oder Stangenbohnen, Erbsen, Sorghum, Wicken und Ackerbohnen) mindestens 100 g, für alle anderen Arten sind mindestens 50 g notwendig.**

Der Probenehmer ist aufgefordert, bei Verdacht auf Überschreitung der Saatgutfeuchte die Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes selbst anzuordnen.

6.11 Versenden und Aufbewahren der Teilproben

Die Einsendungsprobe ist so zu verpacken, dass sie auf dem Transport nicht beschädigt werden kann. Sie muss mit der Probenahmebescheinigung und, wenn erforderlich, zusammen mit dem Behältnis für die Feuchtigkeitsbestimmung unverzüglich der Saatgutprüfstelle zugestellt werden.

Bei der Zusammenlagerung mehrerer Partien z. B. in Silos oder Boxen sind alle betreffenden Proben zeitgleich vorzustellen.

Für die sichere Verwahrung der Rücklageprobe und der amtlichen Kontrollprobe ist der Probenehmer verantwortlich. Sie sind trocken, kühl und geschützt vor Schädlingsbefall mindestens ein Jahr, bei mehrjährigen Arten sowie bei Vorstufen- und Basissaatgut mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Rücklageprobe darf innerhalb dieser Frist nur auf ausdrückliche Anweisung der Anerkennungsstelle geöffnet werden. Die Probe ist sicher zu lagern, so dass nachträgliche Manipulationen ausgeschlossen sind.

Die Firmen-Gegenprobe wird dem Aufbereitungsbetrieb ausgehändigt.

Eine Beeinflussung aller Proben durch äußere Einwirkungen wie pralle Sonne, starke Wärmequellen oder Chemikalien ist unbedingt zu vermeiden.

7 Berichterstattung über die Probenahme

7.1 Vergabe einer Anerkennungsnummer

Die Anerkennungsnummern für Saatgut werden länderspezifisch vergeben:

Beispiel:	DEaaj-ffnnn DE160-120001
DE	Bundesrepublik Deutschland
aa	Kennziffer der Anerkennungsstelle (Thüringen = 16)
j	letzte Ziffer des Wirtschaftsjahres der Anerkennung (ein Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Juli des Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres)
-	Gedankenstrich
fff	Aufbereiter-Nummer
nnn	Ziffernfolge zur Identifizierung der Partie

Jede Anerkennungsnummer darf nur einmal vergeben werden. Die Anerkennungsnummer auf der Probenahmebescheinigung und den Probetüten muss mit der Anerkennungsnummer auf Etiketten und Einlegern übereinstimmen. Der Probenehmer hat sicherzustellen, dass die Packungen oder Behältnisse ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Nachträgliche Korrekturen auf Etiketten und Einlegern sind untersagt.

7.2 Vergabe einer Mischungsnummer

Wer Saatgutmischungen herstellen will, hat bei der zuständigen Anerkennungsstelle eine Mischungsnummer zu beantragen. Für den Antrag ist ein Formular der Anerkennungsstelle zu verwenden (siehe Gliederungspunkt 13).

Zur Kennzeichnung der Partien sind Mischungsnummern länderspezifisch wie folgt zu vergeben:

Beispiel:	DEaaj-ffnnn M DE160-120002 M
DE	Bundesrepublik Deutschland
aa	Kennziffer der Anerkennungsstelle (Thüringen = 16)
j	letzte Ziffer des Wirtschaftsjahres (ein Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Juli des Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres)
-	Gedankenstrich
fff	Aufbereiter-Nummer
nnn	Ziffernfolge zur Identifizierung der Partie
M	Kennbuchstabe für Saatgutmischungen

Der Probenehmer entnimmt aus der Saatgutmischung nach Gliederungspunkt 6 dieser Richtlinie eine Probe für die Untersuchung, die Nachprüfung oder die Beweissicherung. Sie ist ein Jahr lang aufzubewahren und wird nur auf Anweisung der Anerkennungsstelle untersucht.

7.3 Probenahmebescheinigung

7.3.1 Probenahmebescheinigung für die Saatgutankererkennung

Folgende Hinweise sind beim Ausfüllen der Probenahmebescheinigung zu beachten:

- Die Probenahmebescheinigung ist vollständig und frei von sachlichen Fehlern auszufüllen.
- Alle Angaben sind deutlich und gut leserlich in die dafür vorgesehenen Felder einzutragen.
- Fruchtart, Sorte, Züchter und VO-Firma sind der Mitteilung über das Ergebnis der Feldbestandsprüfung zu entnehmen, ebenso weitere Informationen zur Saatgutpartie wie Vermehrererkennziffer, Erntejahr, Schlagnummer, Flächengröße und Vorhabenummer.

Es ist immer das Nettogewicht der Partie in das vorgesehene Belegfeld einzutragen. Nachträgliche Korrekturen des Gewichtes können nur auf Antrag durch die zuständige Anerkennungsstelle vorgenommen werden. Befindet sich zum Zeitpunkt der Probenahme die Partie in gekennzeichneten und verschlossenen Packungen oder Behältnissen, so ist die Anzahl der Packungen oder Behältnisse anzugeben.

Lagern mehrere Partien gemeinsam z. B. in einem Silo oder in einer Box, so sind die zugehörigen Partien auf der Probenahmebescheinigung mit aufzuführen.

Zur Beschaffenheitsprüfung sind alle Einsendungsproben aus einem Silo oder aus einer Box zeitgleich vorzustellen.

Wurde das Saatgut chemisch behandelt (gebeizt), so ist das Beizmittel anzugeben.

Sollen an der Einsendungsprobe zusätzliche Untersuchungen durchgeführt werden (z. B. die Bestimmung der Tausendkornmasse), so sind diese zusätzlichen Untersuchungen auf der Probenahmebescheinigung in Auftrag zu geben.

Die Probenahmebescheinigung dient als Auftrag für die Prüf- und Anerkennungsstelle und ist vom Antragsteller und/oder Aufbereiter sowie vom Probenehmer zu unterschreiben. Der Probenehmer bestätigt mit seiner Unterschrift die korrekte Durchführung der Probenahme nach dieser Richtlinie.

7.3.2 Probenahmebescheinigung für Saatgutproben außerhalb der Anerkennungsproben

Als Untersuchungsauftrag für Privatproben sind Probenahmebescheinigungen der jeweiligen Anerkennungsstelle bzw. Saatgutprüfstelle zu verwenden (siehe Gliederungspunkt 13). Der Antragsteller bestimmt den Umfang und die Art der Untersuchungen am Saatgut selbst. Zur vollständigen und korrekten Ausstellung des Untersuchungsberichtes durch die Saatgutprüfstelle sind Angaben zur Partie wie z. B. Art, Sorte, Partie- oder Anerkennungsnummer erforderlich.

8 Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut

8.1 Kennzeichnungs- und Verschlusssysteme für Saatgut

Die Probenehmer haben die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Verschließung der Packungen oder Behältnisse vorzunehmen oder zu überwachen. Verstöße sind unmittelbar der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden.

Die Kennfarbe der Etiketten und Einleger richtet sich nach der Kategorie des Saatgutes. Sie ist wie nachstehend festgelegt (§§ 2, 43 Abs. 2 SaatV):

Kategorie	Kennfarbe
Vorstufensaatgut	weiß mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden 5 mm breiten violetten Diagonalstreifen
Basissaatgut	weiß
Zertifiziertes Saatgut und Zertifiziertes Saatgut erster Generation	blau
Zertifiziertes Saatgut zweiter und dritter Generation	rot
Standardsaatgut	dunkelgelb
Handelssaatgut sowie Saatgut, das besonderen Entscheidungen der EU-Kommission unterliegt	braun
Saatgutmischungen	grün
Noch nicht anerkanntes Saatgut	grau
Saatgut nicht zugelassener Sorten (§ 3 Abs. 2 SaatG)*	orange

* Etiketten der Kennfarbe orange vergibt das Bundessortenamt.

8.1.1 Amtliche Etiketten und Verschlusssicherungen

Etiketten tragen amtlichen Charakter, sie werden unter der Kontrolle der Anerkennungsstelle gedruckt oder ausgegeben und sie tragen nach der Herstellung den Namen oder einen Abdruck des Siegels der zuständigen Anerkennungsstelle sowie eine fortlaufende, amtlich zugeteilte Seriennummer.

Etikettenrohlinge, die nach der Herstellung noch nicht beide amtliche Merkmale tragen, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsstelle verwendet werden. Auf jeden Rohling muss bei der Herstellung entweder der Name der zuständigen Anerkennungsstelle oder deren Siegel sowie die fortlaufende amtlich zugeteilte Seriennummer aufgedruckt worden sein.

Amtliche Kennzeichnungs- und Verschlusssysteme für Packungen oder Behälter (außer Kleinpäckungen) können wie folgt verwendet werden:

Art der Packungen oder Behälter	Kennzeichnung mit amtlichem Etikett	zusätzliche amtliche Verschlusssicherung
Selbstschließende Säcke (Ventilsäcke) ¹⁾	Aufdrucketikett ²⁾	nicht erforderlich
	Klebeetikett	nicht erforderlich
Säcke oder andere Behälter ähnlicher Größe	Aufdrucketikett ²⁾	erforderlich
	Klebeetikett (geklebt und gleichzeitig vernäht)	nicht erforderlich
	Klebeetikett (geklebt)	erforderlich
	reißfestes Etikett (vernäht)	nicht erforderlich
Bigbags	reißfestes Etikett (am Verschlusssystem hinter der Verschlusssicherung befestigt)	an der oberen Einfüllöffnung erforderlich
	reißfestes Etikett (an der Einfüllöffnung vernäht)	nicht erforderlich
sonstige verschließbare Behälter	reißfestes Etikett (am Verschlusssystem hinter der Verschlusssicherung befestigt)	erforderlich

¹⁾ Die Verwendung selbstschließender Säcke (Ventilsäcke) ist nur für Getreidearten, Weiße Lupine, Blaue Lupine, Gelbe Lupine, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonische Wicke, Saatwicke, Zottelwicke, Sojabohne und Sonnenblume zulässig.

²⁾ Ein Aufdrucketikett ist nur bei anerkanntem Saatgut von Getreide, Futterpflanzen und Öl- und Faserpflanzen zulässig.

Amtliche reißfeste Etiketten, die maschinell beim Verschließen der Packungen mit durchnäht wurden, sind als Verschlusssicherung erlaubt.

Außerdem dürfen als Verschlusssicherung verwendet werden:

- eine Plombe (z.B. Kunststoffzuplombe)
- eine Durchzugsplombe für Bigbags (Siegelkordel),
- eine Banderole,
- eine Siegelmarke,
- ein Klebeetikett,
- eine unverwischbare Nummernleiste bei vernähten Packungen aus nicht gewebtem Material, beginnend am oberen Rand mit der Ziffer 1, die ausweist, dass die Säcke ihre ursprüngliche Größe bewahrt haben.

8.2 Aufgaben des Probenehmers bei der Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut

Der Probenehmer hat bei der Kennzeichnung und Verschließung des Saatgutes nachstehende Aufgaben:

- Die Packungen oder Behältnisse werden durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht gekennzeichnet und verschlossen.
- Etiketten, Einleger und Verschlusssicherungen sind vom Probenehmer unter Verschluss zu halten und nur in der benötigten Art und Anzahl auszugeben.
- Vor Verwendung der Etiketten und Einleger sind die Angaben zur Partie zu überprüfen. Nachträgliche Korrekturen auf Etiketten oder Einlegern sind nicht statthaft. Handschriftliche Eintragungen auf dem Etikett sind nicht zulässig; Ausnahme bei Big Bags und LKW-Zügen ist die Eintragung des Nettogewichtes erlaubt.
- Über den Verbrauch von amtlichen Etiketten, Einlegern und Verschluss-sicherungen sind sorgfältige Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungs-dokumente sind zwecks Prüfung auf Verlangen der Anerkennungsstelle geordnet vorzulegen.
- Auch Saatgutpartien, die z. B. in Silos, Kisten, Paletten, Boxen o. ä. lagern, müssen vorschriftsmäßig mit Art, Sorte, Kategorie und Anerkennungs-nummer gekennzeichnet werden!

8.2.1 Kennzeichnung pflanzenpasspflichtiger Saatgutpartie Rechtsgrundlage SaatV § 30a

Durch die EU-Pflanzengesundheitsverordnung wurden für einige landwirtschaftliche Pflanzenarten neben Unionsquarantäneschädlingen auch RNQP's (Regulated Non Quarantine Pests – Unionsgeregelter Nicht Quarantäneschädlinge) definiert.

Daher muss Saatgut der nachfolgend aufgeführten Pflanzenarten mit einem Pflanzenpass gekennzeichnet werden.

- Luzerne (*Medicago sativa*)
- Raps (*Brassica napus*)
- Rübsen (*Brassica rapa*)
- Sojabohne (*Glycine max*)
- Sonnenblume (*Helianthus annuus*)
- Lein (*Linum usitatissimum*)
- Weißer Senf (*Sinapis alba*)
- Kartoffel-Saatgut (*Solanum tuberosum*)

Für diese Arten gilt die Pflanzenpasspflicht. Diese gilt auch für Saatgutmischungen, die mindestens eine „passpflichtige Komponente“ enthalten. Die Kennzeichnung mit dem Pflanzenpass erfolgt über ein kombiniertes Etikett (siehe 14.3, 14.5, 14.6,

14.10) und bescheinigt die Freiheit von Unionsquarantäneschädlingen, sowie die Einhaltung der Toleranzgrenzen für RNQP's.

Der Pflanzenpass wird durch die Anerkennungsstelle mittels des Anerkennungsbescheids, des bestätigten Mischungsantrages bzw. des genehmigten Wiederverschließungsantrages ausgestellt und berechtigt zum Druck von „Plant Passport“ oder „Pflanzenpass / Plant Passport“ auf dem Etikett.

Bei diversen Gemüsearten besteht ebenfalls eine Passpflicht, die konkreten Anforderungen sind beim zuständigen Pflanzenschutzdienst des Bundeslandes zu erfragen.

Weitere Informationen sind in den FAQ zum Thema EU-Pflanzengesundheitsverordnung auf der Homepage www.ag-akst.de zu finden.

8.2.2 Angabe der Lebensfähigkeit auf dem amtlichen Etikett

Bei Getreide kann auf dem amtlichen Etikett anstelle der Keimfähigkeit die Lebensfähigkeit (Topographische Tetrazoliumuntersuchung) unter „Zusätzliche Angaben“ berichtet werden. Es muss aber klar ersichtlich sein, dass es sich bei dem berichteten Wert um die Lebensfähigkeit und nicht um die Keimfähigkeit handelt z. B. LF 95 %.

8.2.3 Angabe einer Saatgutbehandlung Rechtsgrundlage SaatV § 32

Ist Saatgut einer chemischen, besonderen physikalischen oder gleichartigen Behandlung unterzogen worden, so ist dies auf dem Etikett oder einem Zusatzetikett anzugeben. Ist dabei ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden, so sind dessen Bezeichnung und der bzw. die Wirkstoffe anzugeben. Beim Einsatz von PS-Mitteln sind die geforderten Angaben nach Artikel 49 Absatz 4 der VO EG 1107/2009 auf dem Etikett anzugeben. Ist das Etikett nicht groß genug, können die Standardsätze hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen und der Maßnahmen zur Risikominderung auch auf dem Lieferschein oder einem Begleitpapier (z. B. Beizetikett) angegeben werden. In diesem Fall ist auf dem Etikett ein Hinweis auf das Vorhandensein der Standardsätze und Risikominderungsmaßnahmen auf dem Lieferschein oder Begleitpapier anzugeben (**R**- und **H**-Sätze).

Wird Saatgut mit Elektronen behandelt, so ist dies kenntlich zu machen mit dem Aufdruck „Saatgut mit Elektronen behandelt“. Da jegliche Form der Saatgutbehandlung wie z. B. Mikroorganismen, Düngemittel anzugeben ist, kann eine zusätzliche Kennzeichnung z. B. nach Düngemittelrecht erforderlich sein.

8.2.4 Angaben in besonderen Fällen Rechtsgrundlage SaatV § 33

In den nachstehend aufgeführten Fällen sind zusätzliche Angaben auf dem Etikett und falls vorhanden, auf dem Einleger oder auf einem Zusatzetikett erforderlich:

1. **„Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“** bei Gräserarten, die nicht zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt sind;
2. **„Zur Ausfuhr außerhalb der Vertragsstaaten“** bei Sorten, die nicht in der Sortenliste der Vertragsstaaten stehen oder die nicht zum Anbau in einem Vertragsstaat bestimmt sind;
3. **„geprüft nach § 12 Abs. 1b der Saatgutverordnung“** im Falle einer Beschaffenheitsprüfung nach § 12 Abs. 1b SaatV (NOB) (siehe 14.13).
4. **„Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“** bei Saatgutmischungen, die Gräserarten enthalten, die nicht zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt sind. Diese Angabe ist entbehrlich, wenn aus dem Verwendungszweck hervorgeht, dass die Saatgutmischung nicht für die Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt ist.

Bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut sind anzugeben:

1. die Art der Behandlung,
2. bei pilliertem oder granuliertem Saatgut und bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis der reinen Körner bzw. Knäuel zum Gesamtgewicht,
3. bei granuliertem Saatgut die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit.

Bei Packungen oder Behältnissen mit Saatgut, dem feste Zusätze hinzugefügt worden sind, sind auf dem Etikett zusätzlich anzugeben:

1. Art der Zusätze,
2. bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis des Gewichtes der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht.

Vorstufen- oder Basissaatgut kann auf Antrag auch dann anerkannt werden, wenn die Keimfähigkeit von 50 % nicht unterschritten wird. In diesen Fällen ist auf die verminderte Keimfähigkeit mit dem Vermerk **„Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt“** hinzuweisen. Zudem sind auf einem Zusatzetikett oder im nichtamtlichen Teil des Etikettes Name und Anschrift des ersten Inverkehrbringers sowie die festgestellte Keimfähigkeit anzugeben.

Soll Saatgut mit Genehmigung der Anerkennungsstelle vor Abschluss der Prüfung auf Keimfähigkeit an Händler abgegeben werden, so sind auf einem Zusatzetikett oder im nichtamtlichen Teil des Etikettes die vorläufige Keimfähigkeit sowie Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers anzugeben.

Packungen oder Behältnisse mit eingeführtem Saatgut (auch Standardsaatgut), die auf dem Etikett zusätzliche Angaben in der Originalsprache enthalten, sind mit einem Zusatzetikett und der Übersetzung zu versehen. Dies ist nicht notwendig bei Packungen oder Behältnissen, die wiederverschlossen werden sollen, die für die Herstellung von Saatgutmischungen verwendet werden sollen oder die in Kleinpakungen abgepackt sowie in kleinen Mengen an Letztverbraucher abgegeben werden sollen.

Bei Maissorten, die männlich sterile Pflanzen enthalten, kann auf das Etikett unter „Zusätzliche Angaben“ der Hinweis **„enthält fertile und sterile Pflanzen“** aufgedruckt werden.

8.2.5 Angaben des Erzeugerlandes

Als Erzeugerland ist auf dem Etikett das Land einzutragen, in welchem die Ware aufgewachsen ist. Ist eine Partie in mehreren Ländern aufgewachsen, so müssen alle Erzeugerländer auf dem Etikett angegeben werden.

8.3 Aufgaben des Probenehmers bei Saatgutpartien, die nicht anerkannt werden können

Saatgut darf zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es als Vorstufensaatgut, Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut anerkannt worden ist. Eine Auslieferung von Ware vor der Anerkennung verstößt gegen das Saatgutverkehrsgesetz und wird geahndet.

Erfüllt eine Saatgutpartie die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht, so erhält der Probenehmer einen Aberkennungsbescheid mit den Ergebnissen der Beschaffenheitsprüfung durch die Anerkennungsstelle. Er hat dafür zu sorgen:

- dass alle amtlichen Etiketten, Einleger und Verschlusssicherungen entfernt bzw. unbrauchbar gemacht werden (Aufdruck- oder Haftetiketten schwärzen),
- dass Saatgut in loser Schüttung, in Silos oder Boxen deutlich als „nicht anerkannt“ gekennzeichnet wird.
- Auf Verlangen der Anerkennungsstelle ist eine Erklärung über die Verwendung und den Verbleib einer aberkannten Saatgutpartie abzugeben.

Die Anweisungen entfallen, wenn durch die Anerkennungsstelle die Wiederholung der Probenahme zur Überprüfung der Ergebnisse der Beschaffenheitsprüfung genehmigt worden ist und noch kein endgültig negatives Ergebnis vorliegt.

Wurde vor Erhalt des Prüfbescheides die betreffende Partie ganz oder teilweise in den Verkehr gebracht, so ist die zuständige Anerkennungsstelle unverzüglich hiervon zu informieren.

8.4 Wiederverschließung von Saatgut

8.4.1 Wiederverschließung EU-gekennzeichneter Saatgutpartien Rechtsgrundlage SaatV § 37

Eine Wiederverschließung wird notwendig, wenn gekennzeichnete und verschlossene Packungen oder Behältnisse geöffnet und anschließend neu verpackt wieder in den Verkehr gebracht werden sollen. Dies betrifft Saatgut, das z. B. gebeizt oder in andere Packungen oder Behältnisse umverpackt werden soll.

Die Zugehörigkeit des Saatgutes in den neuen Packungen oder Behältnissen zur Ausgangspartie muss in jedem Fall gewahrt bleiben. Eine Wiederverschließung ist nicht zulässig, wenn die Zugehörigkeit des Saatgutes zur Ausgangspartie nicht mehr gegeben ist oder wenn mehrere Partien vermischt worden sind. Diese Saatgutpartien müssen erneut anerkannt werden.

Bei der Wiederverschließung ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Voraussetzungen für die Wiederverschließung sind zu überprüfen. Sie sind gegeben, wenn vorschriftsmäßig gekennzeichnete und verschlossene Packungen oder Behältnisse geöffnet und wiederverschlossen werden sollen. Alle wiederverschlossenen Packungen oder Behältnisse müssen zur betreffenden Ausgangspartie gehören.
2. Die Wiederverschließung von Saatgut ist bei der Anerkennungsstelle oder bei einer von ihr benannten Stelle zu beantragen (siehe Gliederungspunkt 13). Im Antrag sind die Gründe aufzuführen, die eine Wiederverschließung erforderlich machen. Dem Antrag auf Wiederverschließung ist ein Originaletikett oder Anerkennungsbescheid (auch in elektronischer Form) beizufügen.
3. Zur Beweissicherung und Nachkontrolle ist eine Probe, wie unter Gliederungspunkt 6 dieser Richtlinie beschrieben, zu entnehmen und ein Jahr lang aufzubewahren. Die Beschaffenheit des Saatgutes wird nur auf Anweisung der Anerkennungsstelle geprüft.
4. Die Wiederverschließung hat durch den Probennehmer oder unter seiner Aufsicht zu erfolgen.
5. Für die Partie ist eine Wiederverschließungsnummer zu vergeben, z. B. die nächstfolgende Anerkennungsnummer des üblichen Systems mit einem nachgestellten W

Beispiel	DEaaj-ffnnn W DE160-120003 W
DE	Bundesrepublik Deutschland
aa	Kennziffer der Anerkennungsstelle (Thüringen = 16)
j	letzte Ziffer des Wiederverschließungsjahres
-	Gedankenstrich
fff	Aufbereiter-Nummer
nnn	Ziffernfolge zur Identifizierung der Partie
W	Kennbuchstabe für Wiederverschließungen

Auf dem Etikett und auf dem Einleger jeder wiederverschlossenen Packung oder jedes wiederverschlossenen Behältnisses sind Monat und Jahr der Wiederverschließung sowie die Wiederverschließungsnummer anzugeben. Die alte Anerkennungsnummer und das alte Probenahmedatum der Ausgangspartie müssen auf dem Etikett und auf dem Einleger unter der Wiederverschließungsnummer oder unter „Zusätzliche Angaben“ aufgeführt werden.

Die Etiketten, Einleger und Verschlussicherungen der Ausgangspartie sind an den Probennehmer abzuliefern.

8.4.1.1 Wiederverschließung einer schon wiederverschlossenen Partie

Soll an einer bereits wiederverschlossenen Partie eine erneute Wiederverschließung durchgeführt werden, sind folgende Angaben auf dem Etikett aufzuführen:

1. Die ursprüngliche Anerkennungsnummer sowie das Datum der Probenahme,
2. nur die aktuelle Wiederverschließungsnummer
3. das aktuelle Datum der Wiederverschließung und
4. es ist am Ende der Wiederverschließungs-Nummer nur ein „W“ (nicht „W W“) anzugeben.

8.4.1.2 Wiederverschließung einer Saatgutmischung

Der Ablauf der Wiederverschließung hat entsprechend 8.4.1 dieser Richtlinie zu erfolgen. Die Wiederverschließungsnummer wird derart gestaltet, dass hinter der neuen Mischungsnummer ein „W“ angehängt wird.

8.4.2 Wiederverschließung OECD-gekennzeichneter Saatgutpartien Rechtsgrundlage SaatV § 48

Der Ablauf der Wiederverschließung hat nach Gliederungspunkt 8.4.1 dieser Richtlinie Anweisung 1 bis 5 zu erfolgen. Bei der Wiederverschließung OECD-gekennzeichneter Saatgutpartien sind nach § 48 SaatV generell OECD-Etiketten, und wenn erforderlich Einleger zu verwenden.

Es ist wie folgt zu verfahren:

1. Anstelle der ursprünglichen Referenznummer tritt eine Wiederverschließungsnummer. Auf den Etiketten, und wenn erforderlich auf den Einlegern, sind Monat und Jahr der Wiederverschließung anzugeben.
2. Es ist die ursprünglich zuständige Stelle für die Anerkennung des Saatgutes und die für die Wiederverschließung zuständige deutsche Anerkennungsstelle anzugeben.
3. Außerdem sind die ursprüngliche Anerkennungsnummer und das alte Probenahmedatum zu übernehmen.
4. Auf dem Etikett, und wenn erforderlich auf dem Einleger ist die Wiederverschließung dreisprachig zu kennzeichnen mit der Aufschrift:

Wiederverschlossen

Resealed

Reconditionné

Reicht der Platz für die erforderlichen Angaben nicht aus, so dürfen OECD-Etiketten oder OECD-Einleger auch vor- und rückseitig bedruckt werden.

8.5 Umstufung anerkannter Partien in eine andere Kategorie

Für die Umstufung von anerkannten Partien in eine andere Kategorie ist grundsätzlich die Genehmigung der Anerkennungsstelle einzuholen (siehe Gliederungspunkt 13). Es ist ein Antrag auf Umstufung mit Angabe der Anerkennungsnummer und Nettomasse der betreffenden Partie zu stellen. Für das Abstufen bereits anerkannter Saatgutpartien in eine **niedrigere** Kategorie gelten folgende Bestimmungen:

- Das Abstufen von anerkanntem Vorstufen- zu Basissaatgut ist generell zulässig. Ausgenommen hiervon sind Erbkomponenten von Hybridsorten.
- Das Abstufen in die Kategorie Zertifiziertes Saatgut ist nur zulässig, wenn die Partie unmittelbar aus Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist. Wenn die bereits erfolgte Anerkennung mit der Auflage „Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt“ verbunden ist, ist das Abstufen nicht zulässig.
- Die Zustimmung des Anmelders muss vorliegen.

8.6 Vertrieb von anerkanntem Saatgut in großen Behältnissen

Anerkanntes Saatgut kann in einem großen Behältnis z. B. in einem Container oder auf der verschlossenen Ladefläche eines Fahrzeuges vertrieben werden, wenn die Identität der Partie gewahrt bleibt. Es ist ein Begleitschein (siehe Gliederungspunkt 13) auszustellen, von dem jeweils ein Exemplar die Lieferfirma, der Probenehmer der Lieferfirma, die zuständige Anerkennungsstelle und die Empfangsfirma erhält.

Lagern bei der Lieferfirma mehrere Partien gemeinsam in einem Großsilo oder in einer Box (§ 11 Abs. 3 SaatV), so ist die Auslieferung mehrerer zusammengehöriger Partien in einem geschlossenen Behältnis möglich. Auf dem Begleitschein sind die verladenen Partien mit ihren Anerkennungsnummern und Massen sowie alle zusammenlagernden Partien des Großsilos oder der Box mit ihren Anerkennungsnummern anzugeben.

Beim Vertrieb von Saatgut in großen Behältnissen ist eine amtliche Kennzeichnung und Verschlüsselung notwendig, sofern es sich nicht um die lose Abgabe an Letztverbraucher handelt. Das Etikett muss zwischen dem Behältnis und der Verschlussicherung so befestigt werden, dass es beim Transport nicht abreißen und verloren gehen kann. Es ist empfehlenswert, bei der Be- und Entladung eine Probe zur Beweissicherung zu erstellen und ein Jahr lang aufzubewahren.

8.7 Lose Abgabe von anerkanntem Saatgut an Letztverbraucher Rechtsgrundlage SaatV § 42 Abs. 3

Zertifiziertes Saatgut von Getreidearten (außer Mais) sowie von Futtererbsen und von Ackerbohnen kann aus vorschriftsmäßig gekennzeichneten Behältnissen lose (nicht amtlich verschlossen) an Letztverbraucher abgegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt worden sind:

1. Es wurde ein Antrag zur losen Abgabe an Letztverbraucher gestellt und die zuständige Anerkennungsstelle hat daraufhin die Genehmigung erteilt (siehe Gliederungspunkt 13).
2. Dem Erwerber werden Menge, Art, Kategorie, Sortenbezeichnung und Anerkennungsnummer schriftlich mitgeteilt.
3. Der Erwerber deckt nach dem Befüllen die Behältnisse ab.

Über die lose Abgabe von Saatgut an Letztverbraucher müssen Aufzeichnungen geführt werden. Zum Zweck der Nachkontrolle sind mindestens 10 % der Abgaben zu beproben und die Proben ein Jahr lang aufzubewahren.

8.8 Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut in besonderen Fällen

Rechtsgrundlage SaatV § 43

8.8.1 Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut mit einem besonderen nichtamtlichen Etikett

Wird Saatgut, das nicht anerkannt ist, zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht, so ist jede Packung oder jedes Behältnis mit einem besonderen Etikett und einem besonderen Einleger zu versehen. Dies betrifft z. B. nicht anerkanntes Saatgut (außer Rohware), das innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zum Zweck der Bearbeitung in ein anderes Bundesland gebracht werden soll. Etikett und Einleger tragen einen nichtamtlichen Charakter. Sie müssen zur Kennzeichnung des Saatgutes folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Absenders,
2. die Art und bei Saatgut, das einer Sorte zugehört, die Sortenbezeichnung,
3. in besonderen Fällen sind anzugeben:
 - „Nicht anerkanntes Vorstufensaatgut zum vertraglichen Vermehrungs-anbau“,
 - „Saatgut für Ausstellungszwecke“,
 - „Zum Anbau außerhalb der Vertragsstaaten bestimmt“,
 - „Saatgut für wissenschaftliche Zwecke oder Züchterzwecke“,
 - „Saatgut einer noch nicht zugelassenen Sorte“,
 - „Nicht anerkanntes Saatgut zur Bearbeitung“

Etikett und Einleger zur Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut dürfen nicht mit den üblichen amtlichen Etiketten und Einlegern verwechselbar sein.

8.8.2 Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut mit einem grauen amtlichen Etikett

Saatgut, das noch nicht anerkannt ist und zur Ausfuhr in einen anderen Vertragsstaat vorgesehen ist sowie die Voraussetzungen an den Feldbestand erfüllt hat, ist durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit einem grauen Etikett der Anerkennungsstelle zu kennzeichnen und zu verschließen. Außerdem ist eine amtliche Bescheinigung beizugeben, die folgende Angaben enthalten muss:

- Name der für die Feldbesichtigung zuständigen Behörde,
- Die der Partie amtlich zugeteilten und auf den Etiketten angegebenen Seriennummern,
- Art (botanische und deutsche Bezeichnung),
- Sortenbezeichnung,
- Kategorie,
- Bezugsnummer des zur Aussaat verwendeten Saatgutes,
- Land, welches das Saatgut anerkannt hat,
- Kennnummer des Feldes oder der Partie,
- Anbaufläche der Partie, für die Bescheinigung gilt,
- Menge des geernteten Saatgutes und Anzahl der Packungen, bei Zertifiziertem Saatgut die Vermehrungsstufe nach Basissaatgut,
- Bestätigung, dass der Feldbestand, dem das Saatgut entstammt, die gestellten Anforderungen erfüllt hat.

8.9 Vertrieb von ungebeiztem Saatgut mit Beizbedingung zwecks Bearbeitung

Unterliegt Saatgut einer Beizbedingung, so darf es nur sachgerecht gebeizt in den Verkehr gebracht werden.

Soll ungebeiztes Saatgut, dass mit Beizbedingung anerkannt ist in einem anderen Betrieb gebeizt werden, ist Folgendes zu beachten:

Auf dem amtlichen Teil des Etikettes (in der Farbe der Kategorie) ist unter „Zusätzliche Angaben“ folgender Wortlaut aufzuführen: „Beizbedingung noch nicht erfüllt“

9 Probenahme im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ (NOB) von Getreide

Auf Antrag kann die Anerkennungsstelle die Teilnahme an der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ (NOB) bei zertifiziertem Saatgut von Getreide zulassen (§ 12 Abs. 1b SaatV). Nach § 8 Abs. 2 SaatV feldbesichtigte Flächen sind von diesem Verfahren ausgeschlossen.

9.1 Begriffsbestimmung

Lagerungseinheit	in loser Schüttung, in Silos, Kisten oder Boxen lagernde Masse von Saatware oder Saatgutrohware einer Art, Sorte und Kategorie
Probenahmeeinheit	zusammengefasste Masse von Rohware für die Probenahme zwecks amtlicher Anerkennung (maximal 1.200 dt)
Kontrollprobe	partiebezogene Probe für die amtliche Kontrolle des in Verkehr gebrachten Saatgutes bei „Nicht obligatorischer Beschaffenheitsprüfung“

9.2 Vorgereinigte Rohware

9.2.1 Voraussetzungen für die Probenahme

Vorgereinigte Rohware kann ohne Begrenzung der Masse zu Lagerungseinheiten zusammengefasst werden, wenn es sich um die gleiche Art, Sorte sowie Kategorie handelt. Bei der Probennahme zwecks amtlicher Anerkennung sind Probenahmeeinheiten bis zu 1.200 dt zu bilden.

Erfüllt eine Probenahmeeinheit die Anforderungen an die Beschaffenheit nicht, so kann sie zwecks Anerkennung nach maschineller Aufbereitung einzelpartieweise (maximal 300 dt mit neuer Anerkennungsnummer) vorgestellt werden (herkömmliches Verfahren). Sie scheidet aus dem Verfahren „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ aus. Nicht anerkannte Probenahmeeinheiten sind räumlich abzutrennen und deutlich als „nicht anerkannt“ zu kennzeichnen.

9.2.2 Probenahme aus vorgereinigter Rohware zwecks amtlicher Anerkennung vor der endgültigen Aufbereitung

Die Erstproben dürfen sowohl mit automatischen Probenehmern als auch manuell mit Probestechern entnommen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Teile der Probenahmeeinheit einschließlich der unteren Schichten erfasst werden. Die Anzahl der Erstproben richtet sich nach der Größe der Probenahmeeinheit. Von jeweils 20 dt Rohware ist mindestens eine Erstprobe zu entnehmen. Um eine repräsentative Mischprobe zu erhalten, müssen jedoch mindestens 25 Erstproben vorhanden sein.

Die Erstproben werden in ein sauberes Gefäß geschüttet und vor der Teilung intensiv durchmischt. Die Teilproben sind wie unter Gliederungspunkt 6.8 der Probenehmer-Richtlinie beschrieben zu erstellen. Die Probenehmer-Gegenproben sind ein Jahr lang unter sicherer Kontrolle des Probenehmers aufzubewahren.

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Mischprobe vor der Beschaffenheitsprüfung maschinell aufzubereiten. **Im Rahmen seiner Beauftragung ist der Probenehmer hierfür nicht verantwortlich.**

Auf der Probenahmebescheinigung ist die Art des NOB-Verfahrens anzugeben und es sind alle zur Probenahmeinheit gehörigen Partien einzutragen.

Die zuständige Anerkennungsstelle ist unaufgefordert über alle im Rahmen dieses Verfahrens in den Verkehr gebrachten Saatgutpartien zeitnah zu informieren. Sie legt anhand dieser Information fest, welche Proben nachzukontrollieren sind.

9.2.2.1 Beschaffenheitsprüfung an vorgereinigter Rohware ohne zusätzliche Aufbereitung

Aus der Mischprobe sind jeweils eine Einsendungsprobe und eine Probenehmer-Gegenprobe zu bilden. Die Einsendungsprobe ist ordnungsgemäß gekennzeichnet und verschlossen an die Saatgutprüfstelle zu schicken.

9.2.2.2 Beschaffenheitsprüfung an vorgereinigter Rohware nach einer zusätzlichen Rohwarenaufbereitung in Verantwortung des Auftraggebers

Der Probenehmer übergibt dem Auftraggeber die ordnungsgemäß erstellte Rohwaremischprobe zwecks maschineller Aufbereitung. Die Rohwaremischprobe wird unter Verantwortung des Auftraggebers aufbereitet und als gereinigte Ware dem Probenehmer zur Teilung ausgehändigt. Er hat die aufbereitete Mischprobe in eine Einsendungsprobe, eine Probenehmer-Gegenproben und wenn vom Auftraggeber gewünscht auch in eine Firmen-Gegenprobe zu teilen. Die Proben sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen und zu verschließen. Die Beschaffenheit der Einsendungsprobe wird durch die zuständige Stelle geprüft und für die Anerkennung aller zur Probenahmeinheit gehörigen Partien verwendet.

9.2.3 Probenahme zwecks Kontrolle nach der endgültigen Aufbereitung von vorgereinigter Rohware

Bei vorgereinigter Rohware, die im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ anerkannt wurde, ist nach der endgültigen Aufbereitung von jeder Partie eine Kontrollprobe zu entnehmen. Die Probenahme hat partiebezogen mit ISTA konformen, automatischen Probenehmern nach Gliederungspunkt 6.5.1 dieser Richtlinie zu erfolgen. Die Gliederungspunkte 6.6 bis 6.9 dieser Richtlinie gelten analog. Alle Teilproben müssen mindestens 1.000 g wiegen. Der Anerkennungsstelle sind die gezogenen Kontrollproben zeitnah ab Oktober des jeweiligen Jahres nach Absprache zuzusenden. Die Kontrollproben sind ein Jahr lang sicher aufzubewahren oder auf Anweisung der Anerkennungsstelle der Saatgutprüfstelle zu übermitteln.

9.3 Aufbereitete Saatware

9.3.1 Voraussetzungen für die Probenahme

Aufbereitete Saatware kann zu Lagerungseinheiten bis zu 1.200 dt zusammengefasst werden. Die Probenahme sowohl zur amtlichen Anerkennung **als auch** zur Kontrolle hat partiebezogen mit einem ISTA konformen, automatischen Probenahmegerät nach der endgültigen Aufbereitung der Saatware zu erfolgen. Erfüllt die Anerkennungsprobe bei zusammengelagerten Partien die Anforderungen an die Beschaffenheit nicht, so wird die gesamte Lagerungseinheit nicht anerkannt. Die Saatware der Lagerungseinheit kann jedoch aufgeteilt, separat beprobt und mit Partiegrößen bis zu 300 dt mit neuer Anerkennungsnummer vorgestellt werden.

9.3.2 Probenahme

Die Erstproben sind partiebezogen wie unter Gliederungspunkt 6.5.1 dieser Richtlinie mit einem automatischen Probenahmegerät nach der Aufbereitung repräsentativ zu entnehmen. Die Gliederungspunkte 6.6 bis 6.11 gelten für dieses Verfahren analog. Auf der Probenahmebescheinigung für die Saatgutankennung sind die zur Lagerungseinheit gehörigen Saatwarepartien anzugeben. Außerdem ist die Art des NOB-Verfahrens zu kennzeichnen.

Der Anerkennungsstelle sind die gezogenen Kontrollproben zeitnah ab Oktober des jeweiligen Jahres nach Absprache zuzusenden. Die Probenehmer-Gegenproben verbleiben beim Probenehmer und sind mindestens ein Jahr lang sicher aufzubewahren.

9.4 Vergabe einer Anerkennungsnummer bei der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“

Für alle Partien einer Lagerungseinheit sind die Anerkennungsnummern nach dem üblichen System (Gliederungspunkt 7.1) zu vergeben. Es ist darauf zu achten, dass auch für noch nicht endgültig fertiggestellte Partien (vorgereinigte Rohware) Anerkennungsnummern erforderlich sind. Jede Anerkennungsnummer darf nur einmal vergeben werden.

9.5 Kennzeichnung von Saatgut aus der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“

Auf dem amtlichen Etikett ist unter „zusätzliche Angaben“ auf die „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ mit den Worten „geprüft nach § 12 Abs. 1b der Saatgutverordnung“ hinzuweisen.

Bei der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ ist die Angabe der Keimfähigkeit und des Tausendkorngewichtes auf dem amtlichen Etikett nicht zulässig. Diese Angaben können jedoch auf einem zusätzlichen Etikett oder auf einem amtlichen Etikett mit einem nichtamtlichen weißen Anhang mitgeteilt werden.

Der weiße nichtamtliche Anhang muss deutlich vom amtlichen Teil des Etiketts abgegrenzt und mit der Überschrift „Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers“ versehen sein. Hinsichtlich der Angaben auf dem nichtamtlichen Anhang (wie z. B. Tausendkornmasse und Keimfähigkeit im Rahmen von NOB, Barcode, Adresse des Aufbereitungsbetriebs, die Öko-Kenn-Nr. usw.) gibt es keine Beschränkungen. Allerdings müssen die Angaben stets einen Bezug zum Saatgut haben. Der nicht-amtliche weiße Anhang darf nicht größer als der amtliche Teil des Etiketts sein.

10 Sonstige Probenahme im Rahmen des Anerkennungsverfahrens

10.1 Wiederholung der Probenahme zur Überprüfung von Ergebnissen der Beschaffenheitsprüfung (Wiederholungsprobe)

Die Wiederholung der Probenahme ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Partie wurde nach der ersten Probenahme nicht verändert.
2. Die Wiederholung der Probenahme ist technisch möglich.
3. Gegen den Anerkennungs- bzw. Aberkennungsbescheid wurde ein fristgerechter Widerspruch eingelegt (siehe Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides).

Es ist wie nachstehend zu verfahren:

- Die Anerkennungsstelle legt fest, welcher Probenehmer die Wiederholungsprobe zieht.
- Die Probenahme erfolgt wie unter Gliederungspunkt 6 dieser Richtlinie beschrieben.
- Die ursprüngliche Kennzeichnung der Saatgutpartie bleibt erhalten. Auf die Probentüten und auf die Probenahmebescheinigung werden alle notwendigen Angaben von der ersten Probenahme übernommen. Die Teilproben sind als Wiederholungsproben zu kennzeichnen.

10.2 Probenahme aus nachgereinigten oder sonstig nachbehandelten Partien

Rechtsgrundlage SaatV § 12 Abs. 2

Nicht anerkanntes Saatgut kann erneut zur Beschaffenheitsprüfung vorgestellt werden, wenn der festgestellte Mangel glaubhaft beseitigt worden ist. Die Entscheidung zur Nachbehandlung liegt in der Verantwortung des Aufbereitungsbetriebes.

Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Probenehmer überprüft, ob die Nachbehandlung durchgeführt wurde.
2. Der Probenehmer beantragt die Entnahme einer weiteren Probe bei der Anerkennungsstelle (siehe Gliederungspunkt 13)
3. Die Probenahme ist entsprechend Gliederungspunkt 6 dieser Richtlinie durchzuführen.

4. Die Probenahmebescheinigung ist nach der erneuten Aufbereitung der Partie wie bei der Erstbescheinigung auszufüllen, mit allen erforderlichen Angaben (Pkt. 7.3.1 der Probenehmerrichtlinie), es ist eine neue Anerkennungsnummer zu vergeben.
5. Zusätzlich ist auf der Probenahmebescheinigung die „Wiederholung der Probenahme (§ 12 (2) SaatV)“ zu kennzeichnen und die Anerkennungsnummer der aberkannten Partie sowie die Antragsnummer anzugeben.
6. Wird eine aberkannte Partie mit einer anerkannten Partie aufgemischt, um z. Bsp. die Keimfähigkeit zu erhöhen, so ist für den anerkannten Anteil die Angabe der Menge und die Partie-Nr. ausreichend. Für den nicht anerkannten Anteil sind die kompletten Angaben wie bei einer Neueinreichung (Gliederungspunkt 7.3.1 der Probenehmerrichtlinie) erforderlich. Kommt die aberkannte Partie aus einem anderen Anerkennungsbereich, so ist ein gesondertes Abgabeverfahren unumgänglich, (einschließlich Feldanerkennungsbescheid), bei dem sich die beiden beteiligten Anerkennungsstellen gesondert abstimmen.

10.3 Erneute Prüfung der Beschaffenheit (Nachuntersuchung anerkannter Partien)

Rechtsgrundlage SaatV § 15

Die Anerkennung einer Saatgutpartie gilt ohne zeitliche Befristung. Der Inverkehrbringer von anerkanntem Saatgut hat jedoch zu gewährleisten, dass die Mindestanforderungen an die Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens noch erfüllt werden.

Zur Überprüfung der Qualität einer anerkannten Saatgutpartie kann auf Antrag eine Probenahme zwecks Nachuntersuchung der Beschaffenheit vorgenommen werden (siehe Gliederungspunkt 13)

Folgendes ist zu beachten:

1. Die Probenahme darf nur aus Packungen oder Behältnissen erfolgen, die zur betreffenden Partie gehören. Die Zugehörigkeit ist vor der Probenahme zu überprüfen.
2. Die Probenahme aus der Partie hat entsprechend Gliederungspunkt 6 dieser Richtlinie zu erfolgen.
3. Auf der Probenahmebescheinigung sind Angaben zur Anerkennungsnummer, Kategorie, Fruchtart, Sorte, Größe der Packungen oder Behältnisse sowie zum Nettogewicht der noch vorhandenen Ware einzutragen. Die Probe ist mit der Probenahmebescheinigung der Saatgutprüfstelle zu übermitteln. Des Weiteren ist anzugeben, dass es sich um eine erneute Prüfung der Beschaffenheit handelt und die jeweilige Antragsnummer ist anzugeben.

Ergibt die erneute Beschaffenheitsprüfung, dass die Anforderungen noch erfüllt sind, so können die Etiketten gemäß § 39 SaatV mit dem zusätzlichen Hinweis „Durch (Anerkennungsstelle) erneut geprüft ... (Monat und Jahr)“ versehen werden. Auf die Einhaltung der Anforderungen nach erneuter Beschaffenheitsprüfung kann auch mittels eines Zusatzetiketts hingewiesen werden.

10.4 Probenahme bei umhülltem Saatgut von Rüben (pilliert oder inkrustiert)

Soll monogermes oder Präzisionssaatgut von Runkelrüben oder Zuckerrüben umhüllt (pilliert oder inkrustiert) zur Anerkennung vorgestellt werden, so ist vor der Umhüllung eine Probe zu ziehen, an der die technische Mindestreinheit zu ermitteln ist. Es handelt sich um eine zusätzliche Probe zur Anerkennungsprobe.

Bei der Beprobung des noch nicht umhüllten Saatgutes ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Probenahme erfolgt wie unter Gliederungspunkt 6 dieser Richtlinie beschrieben.
2. Auf den Probenütten und auf der vollständig ausgefüllten Probenahmebescheinigung ist nachstehender Hinweis notwendig: „Zusatzprobe zu DE ... für die Bestimmung der technischen Mindestreinheit“.

10.5 Beizbedingung und Beizkontrollproben

Die Keimfähigkeit wird in der Regel an ungebeizten Einsendungsproben geprüft. Werden die Anforderungen bezüglich der Keimfähigkeit nach Saatgutverordnung Anlage 3 nicht erfüllt und besteht der Verdacht einer Keimlingsinfektion, so kann die Prüfung an laborgebeizten Proben wiederholt werden. Die amtliche Anerkennung erfolgt dann unter der Bedingung einer sachgerechten Beizung. Der betreffende Aufbereitungsbetrieb ist verantwortlich für die chemische Beizung mit einem zugelassenen Mittel in der geforderten Aufwandmenge. Die zuständige Anerkennungsstelle legt fest, ob amtliche Kontrollproben zu entnehmen sind. Diese Proben können angefordert und auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Beizbedingung überprüft werden.

Wurde Saatgut, welches am Verfahren der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ (§ 12 Abs. 1b SaatV) teilnimmt mit einer Beizauflage versehen, so sind die Kontrollproben gebeizt an die Anerkennungsstelle zu senden.

Soll anerkanntes Saatgut mit Beizauflage ungebeizt abgegeben werden – siehe Gliederungspunkt 8.9.

11 Grundsätze für die Ausstellung ISTA Internationaler Berichte

Für die Ausstellung von ISTA Internationalen Berichten über Saatgutpartien muss der Probenehmer über einen vom Leiter der betreffenden Saatgutprüfstelle anerkannten Befähigungsnachweis verfügen.

Der Probenehmer ist verpflichtet, die ISTA Vorschriften „Kapitel 2 Probenahme“ sowie die geltenden Standardarbeitsanweisungen (SOP) der Saatgutprüfstelle gewissenhaft einzuhalten.

Für die Ausstellung ISTA Internationale Berichte sind die Probenahme-bescheinigungen korrekt auszufüllen sowie Art und Umfang der gewünschten Untersuchungen zu präzisieren. Hierzu kann es erforderlich werden, eine Kopie des Vermehrungsvertrages der Saatgutprüfstelle zu übermitteln. Die Probe ist nach Gliederungspunkt 6 dieser Vorschrift zu entnehmen, wobei anstelle des Mindestgewichtes einer Probe nach Saatgutverordnung Anlage 4 das Probengewicht nach den Vorschriften der ISTA (Gliederungspunkt 12 der Richtlinie) tritt.

Die Partie muss sich in gekennzeichneten/etikettierten Behältnissen befinden, die selbstschließend sind, plombiert sind (oder zur Plombierung geeignet sind) oder sie muss sich unter der Kontrolle des Probenehmers befinden.

Für die Kennzeichnung und Verschließung von Behältnissen mit Saatgut von nicht im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführter Pflanzenarten können Etiketten und Verschlusssicherungen der ISTA verwendet werden. Die Einsendungsprobe ist vom Probenehmer ohne Verzug an die Saatgutprüfstelle weiterzuleiten. Sie darf niemals in den Händen des Eigentümers, des Antragstellers oder einer anderen Person verbleiben, die nicht durch die zuständige Stelle ermächtigt ist.

12 Mindestgewicht der Einsendungsproben für ausgewählte Arten nach den Vorschriften der ISTA

Für ausgewählte Arten sind die Probengewichte, die nach den Vorschriften der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) einzusenden sind, in der nachstehenden Aufstellung enthalten. Sie weichen in einigen Fällen von den Probengewichten der Saatgutverordnung Anlage 4 ab. Für die Ausstellung ISTA Internationaler Berichte ohne Anerkennung sind die vorgegebenen Gewichte unbedingt einzuhalten. Bei Proben, die sowohl die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden als auch von ISTA Internationalen Berichten betreffen, ist aus beiden Tabellen das jeweils größere Gewicht maßgeblich. Eine umfassende Aufstellung der Mindestgewichte der Einsendungsproben ist in den ISTA Vorschriften „Kapitel 2 Probenahme“ enthalten.

Probengewichte für einige ausgewählte Arten nach den Vorschriften der ISTA
(in Verbindung mit dem Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz)

Art		Probengewicht (g)
Getreide		
Avena nuda	Nackthafer	1.000
Avena sativa L.	Hafer	1.000
Avena strigosa Schreb.	Rauhafer	500
Hordeum vulgare L. sensu lato	Gerste	1.000
Secale cereale L.	Roggen	1.000
xTriticosecale Wittm.	Triticale	1.000
Triticum aestivum L. subsp. aestivum	Weichweizen	1.000
Triticum turgidum L. subsp. durum Desf. van Slageren	Hartweizen	1.000
Triticum aestivum L. subsp. spelta (L.) Thell.	Spelz / Dinkel	1.000
Zea mays L.	Mais	1.000
Gräser		
Agrostis canina L.	Hundsstraußgras	5
Agrostis capillaris L.	Rotes Straußgras	5
Agrostis gigantea Roth	Weißes Straußgras	5
Agrostis stolonifera L.	Flechtstraußgras	5
Alopecurus pratensis L.	Wiesenfuchsschwanz	30
Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex. J.S. et K.B. Presl	Glatthafer	80
Dactylis glomerata L.	Knaulgras	30
Festuca arundinacea Schreber	Rohrschwinkel	50
Festuca ovina L. sensu lato	Schafschwinkel	25
Festuca pratensis Hudson	Wiesenschwinkel	50
Festuca rubra L. sensu lato	Ausläuferrotschwinkel, Horstrotschwinkel	30
Festulolium Asch. & Graebn.	Festulolium (Wiesenschwinkel x Welsches Weidelgras)	60
Lolium × hybridum Hausskn.	Bastardweidelgras	60
Lolium multiflorum Lam.	Einj. u. Welsches Weidelgras	60
Lolium perenne L.	Deutsches Weidelgras	60
Phleum nodosum C.	Zwiebellieschgras	10
Phleum pratense L.	Wiesenlieschgras	10
Poa nemoralis L.	Hainrispe	5
Poa palustris L.	Sumpfrispe	5
Poa pratensis L.	Wiesenrispe	5

Art		Probengewicht (g)
Poa trivialis L.	Gemeine Rispe	5
Trisetum flavescens (L.) P. Beauv.	Goldhafer	5
Leguminosen		
Lotus corniculatus L.	Hornklee	30
Lupinus albus L.	Weißer Lupine	1.000
Lupinus angustifolius L.	Blaue Lupine	1.000
Lupinus luteus L.	Gelbe Lupine	1.000
Medicago lupulina L.	Gelbklee (Hopfenklee)	50
Medicago sativa L.	Blaue Luzerne	50
Onobrychis viciifolia Scop.(Samen)	Espарsette	400
Onobrychis viciifolia Scop.(Frucht)	Espарsette	600
Pisum sativum L. (partim)	Erbse	1.000
Trifolium alexandrinum L.	Alexandrin Klee	60
Trifolium hybridum L.	Schwedenklee	20
Trifolium incarnatum L.	Inkarnatklee	80
Trifolium pratense L.	Rotklee	50
Trifolium repens L.	Weißklee	20
Trifolium resupinatum L.	Persischer Klee	20
Vicia faba L. (partim)	Ackerbohne	1.000
Vicia pannonica Crantz	Pannonische Wicke	1.000
Vicia sativa L.	Saatwicke	1.000
Vicia villosa Roth	Zottelwicke	1.000
Sonstige Futterpflanzen		
Brassica napus L. var. napobrassica (L.) Rchb.	Kohlrübe	100
Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var.medullosa Thell. und var. viridis L.	Futterkohl	100
Phacelia tanacetifolia Benth.	Phazelia	50
Raphanus sativus L. var. oleiformis Pers.	Ölrettich	300
Öl- und Faserpflanzen		
Brassica juncea (L.) Czernj. et Cosson	Sareptasenf	40
Brassica napus L. (partim)	Raps	100
Brassica nigra (L.) Koch	Schwarzer Senf	40
Brassica rapa L. var. silvestris (Lam.) Briggs	Rübsen	70
Cannabis sativa L.	Hanf	600
Glycine max (L.) Merr.	Sojabohne	1.000
Helianthus annuus L.	Sonnenblume	1.000
Linum usitatissimum L.	Lein	150
Papaver somniferum L.	Mohn	10

Art		Probengewicht (g)
Sinapis alba L.	Weißer Senf	200
Rüben		
Beta vulgaris L. var. crassa Mansf.	Runkelrübe	500
Beta vulgaris L. var. altissima Döl.	Zuckerrübe	500
Gemüsearten		
Allium cepa L.	Zwiebel	80
Allium fistulosum L.	Winterheckenzwiebel	50
Allium porrum L.	Porree	70
Allium schoenoprasum L.	Schnittlauch	30
Anthriscus cerefolium (L.) Hoffm.	Kerbel	60
Apium graveolens L.	Sellerie	10
Asparagus officinalis L.	Spargel	1.000
Beta vulgaris L. var. vulgaris	Mangold	500
Beta vulgaris L. var. conditiva Alef.	Rote Rübe	500
Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. gongylodes L.	Kohlrabi	100
Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. sabellica L.	Grünkohl	100
Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis L.	Blumenkohl	100
Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. cymosa Duch.	Broccoli	100
Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. alba DC.	Weißkohl	100
Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. rubra DC.	Rotkohl	100
Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. sabauda L.	Wirsing	100
Brassica oleracea L. convar. oleracea (L.) var. gemmifera DC.	Rosenkohl	100
Brassica rapa oleracea L. (pekinensis)	Chinakohl	70
Brassica rapa L.	Herbstrübe, Mairübe	70
Capsicum annuum L.	Paprika	150
Cichorium endivia L.	Winterendivie	40
Cichorium intybus L. (partim)	Blattzichorie	50
Citrullus lanatus (Thunb.) Matsum. et Nakai	Wassermelone	1.000
Cucumis melo L.	Melone	150
Cucumis sativus L.	Gurke	150
Cucurbita maxima Duchesne	Riesenkürbis	1.000
Cucurbita pepo L.	Gartenkürbis, Zucchini	1.000
Cynara cardunculus L.	Artischocke, Cardy, Kardonenartischocke	900

Art		Probengewicht (g)
Daucus carota L.	Möhre	30
Foeniculum vulgare Mill.	Fenchel	180
Lactuca sativa L.	Salat	30
Petroselinum crispum (Mill.) Nyman ex A. W. Hill	Petersilie	40
Phaseolus coccineus L.	Prunkbohne	1.000
Phaseolus vulgaris L.	Buschbohne, Stangenbohne	1.000
Pisum sativum L. (partim)	Erbse	1.000
Raphanus sativus L.	Rettich, Radieschen	300
Rheum rhaponticum L.	Rhabarber	450
Scorzonera hispanica L.	Schwarzwurzel	300
Solanum lycopersicum	Tomate	15
Solanum melongena L.	Aubergine	150
Spinacia oleracea L.	Spinat	250
Valerianella locusta (L.) Laterr.	Feldsalat	70
Vicia faba L. (partim)	Dicke Bohne	1.000

13 Anträge und Formulare

Alle Anträge und Formulare der Thüringer Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut werden auf der nachfolgenden Internetadresse zur Verfügung stellt.

www.tllr.thueringen.de/kontrolle/saatgut/anerkennungsstelle

14 Kennzeichnung von Saatgut

14.1 Kennzeichnung von zertifiziertem Saatgut

	
Anerkennungsstelle Jena	XX 000001 (Nachdruck verboten)
EU-Norm Bundesrepublik Deutschland	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: DE 16	
Art:	Winterweichweizen (<i>Triticum aestivum</i> <i>subsp. aestivum</i>)
Sorten- bezeichnung:	Apostel
Kategorie:	Zertifiziertes Saatgut
Anerkennungs-Nr.:	DE164-444277
Probenahme (Monat, Jahr):	08/2024
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	1.000 kg
Zusätzliche Angaben: TKG 48,5 g; KF 95 % gebeizt mit RUBIN PLUS (BVL Zul.-Nr.: 008748-00)	
Die Standardsätze (R+H) befinden sich auf den Begleitpapieren bzw. auf dem Beizetikett.	
Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers:	

14.2 Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) nach Bestimmung der Lebensfähigkeit

	
Anerkennungsstelle Jena	XX 000001 (Nachdruck verboten)
EU-Norm Bundesrepublik Deutschland	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: DE 16	
Art:	Sommerweichweizen (<i>Triticum aestivum</i> subsp. <i>aestivum</i>)
Sorten- bezeichnung:	Licamero
Kategorie:	Zertifiziertes Saatgut
Anerkennungs-Nr.:	DE164-444278
Probenahme (Monat, Jahr):	10/2024
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	1.000 kg
Zusätzliche Angaben: TKG 48,5 g; LF 94 % gebeizt mit RUBIN PLUS (BVL Zul.-Nr.: 008748-00)	
Die Standardsätze (R+H) befinden sich auf den Begleitpapieren bzw. auf dem Beizetikett.	
Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers:	

14.3 Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut mit Pflanzenpass

		Pflanzenpass / Plant Passport	
Anerkennungsstelle Jena		XX 000001 (Nachdruck verboten)	
EU-Norm Bundesrepublik Deutschland			
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: DE 16			
Art:	Sojabohne (<i>Glycine max</i>)		
Sorten- bezeichnung:	ES Comandor		
Kategorie:	Zertifiziertes Saatgut		
Anerkennungs-Nr.:	DE163-123456		
Probenahme (Monat, Jahr):	02/2024		
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland		
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	1.000 kg		
Zusätzliche Angaben: TKG 163 g; KF 95 %			
Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers:			

14.4 Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) mit Auflage – Beispiel 1

	
Anerkennungsstelle Jena	XX 000001 (Nachdruck verboten)
EU-Norm Bundesrepublik Deutschland	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: DE 16	
Art:	Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i>)
Sorten- bezeichnung:	Dipper
Kategorie:	Zertifiziertes Saatgut
Anerkennungs-Nr.:	DE164-444277
Probenahme (Monat, Jahr):	02/2024
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	25 kg
Zusätzliche Angaben: Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt.	
Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers:	

14.5 Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) mit Auflage – Beispiel 2

		Pflanzenpass / Plant Passport	
Anerkennungsstelle Jena		XX 000001 (Nachdruck verboten)	
EU-Norm Bundesrepublik Deutschland			
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: DE 16			
Art:	Winterraps (<i>Brassica napus</i>)		
Sorten- bezeichnung:	Ringo		
Kategorie:	Zertifiziertes Saatgut		
Anerkennungs-Nr.:	DE163-454279		
Probenahme (Monat, Jahr):	08/2023		
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland		
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	25 kg		
Zusätzliche Angaben: TKG 4,1 g; KF 98 %			
Nur für Grünnutzung / Beizmittel siehe Zusatzetikett			
Die Standardsätze (R+H) befinden sich auf den Begleitpapieren bzw. auf dem Beizetikett.			
Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers:			

14.6 Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation (Kennfarbe rot)

		Pflanzenpass / Plant Passport	
Anerkennungsstelle Jena		XX 000001 (Nachdruck verboten)	
EU-Norm Bundesrepublik Deutschland			
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: DE 16			
Art:	Lein (<i>Linum usitatissimum</i>)		
Sorten- bezeichnung:	Serenade		
Kategorie:	Zertifiziertes Saatgut – 2. Generation		
Anerkennungs-Nr.:	DE163-445979		
Probenahme (Monat, Jahr):	01/2024		
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland		
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	25 kg		
Zusätzliche Angaben:	93 % KF		
Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers:			

14.7 Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) Wiederverschließung – Beispiel 1

	
Anerkennungsstelle Jena	XX 000001 (Nachdruck verboten)
EU-Norm Bundesrepublik Deutschland	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: DE 16	
Art:	Hafer (<i>Avena sativa</i>)
Sorten- bezeichnung:	Max
Kategorie:	Zertifiziertes Saatgut
Anerkennungs-Nr.:	DE164-168079W DE163-177098
Probenahme (Monat, Jahr):	10/2023
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	50 kg
Zusätzliche Angaben: TKG 28,9 g; KF 91 %	
Wiederverschlossen 09/2024 / gebeizt mit RUBIN PLUS (BVL Zul.-Nr.: 008748-00)	
Die Standardsätze (R+H) befinden sich auf den Begleitpapieren bzw. auf dem Beizetikett.	
Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers:	

14.8 Kennzeichnung von Basissaatgut (Kennfarbe weiß) Wiederverschließung – Beispiel 2



Anerkennungsstelle
Jena

XX 000001
(Nachdruck verboten)

EU-Norm Bundesrepublik Deutschland

Kennzeichen der Anerkennungsstelle: **DE 16**

Art: **Sommergerste (*Hordeum vulgare*)**

Sorten-
bezeichnung: **Solist**

Kategorie: **Basissaatgut**

Anerkennungs-Nr.: **DE163-150139W**

Probenahme
(Monat, Jahr): **02/2024**

Erzeugerland: **Bundesrepublik Deutschland**

Angegebenes Gewicht der Packung
oder angegebene Zahl der Körner: **50 kg**

Zusätzliche Angaben: **DE123-333589 wiederverschlossen 02/2024**
TKG 49,5 g; KF 95 % / Beizmittel siehe Zusatzetikett

Die Standardsätze (R+H) befinden sich auf den Begleitpapieren bzw. auf dem Beizetikett.

Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers:

14.9 Kennzeichnung einer Saatgutmischung (Kennfarbe grün)



**Anerkennungsstelle
Jena**

XX 000001
(Nachdruck verboten)

Bundesrepublik Deutschland

Kennzeichen der Anerkennungsstelle: **DE 16**

Saatgutmischung für
(Verwendungszweck): **GreenFutter Light**
Futternutzung

Mischungs-Nr.: **DE164-555233M**

Verschließung
(Monat, Jahr): **08/2024**

Angegebenes Gewicht der Packung
oder angegebene Zahl der Körner: **20 kg**

Zusätzliche Angaben:

52,0 % Inkarnatklée Kardinal

48,0 % Welsches Weidelgras Turtetra

Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers:

14.10 Kennzeichnung einer Saatgutmischung mit Pflanzenpass (Kennfarbe grün)

		Pflanzenpass / Plant Passport	
Anerkennungsstelle Jena		XX 000001 (Nachdruck verboten)	
Bundesrepublik Deutschland			
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: DE 16			
Saatgutmischung für (Verwendungszweck):		Schönauer Mischung Gründüngung	
Mischungs-Nr.:		DE164-555234M	
Verschließung (Monat, Jahr):		08/2024	
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:		20 kg	
Zusätzliche Angaben: 45,0 % Winterrübsen Clio 35,0 % Weißer Senf Carnella 20,0 % Gartenkresse, kleinbl. (R: 99,1 %; KF: 90,0 %)			
Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers:			

**14.11 Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut
(gemäß § 43 Abs. 2 SaatV Kennfarbe grau)**



**Anerkennungsstelle
Jena**

XX 000001
(Nachdruck verboten)

Bundesrepublik Deutschland

Kennzeichen der Anerkennungsstelle: **DE 16**

Art: **Hafer (*Avena sativa*)**

Sorten-
Bezeichnung: **Max**

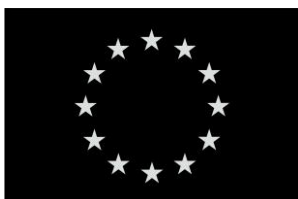
Kategorie: **Zertifiziertes Saatgut**

Kennnummer: **2024-408**

Angegebenes Gewicht
der Packung: **1500 kg**

„Noch nicht anerkanntes Saatgut“

14.12 Kennzeichnung von Basissaatgut (Kennfarbe weiß) mit verminderter Keimfähigkeit



**Anerkennungsstelle
Jena**

XX 000001
(Nachdruck verboten)

EU-Norm Bundesrepublik Deutschland

Kennzeichen der Anerkennungsstelle: **DE 16**

Art: **Sommergerste (*Hordeum vulgare*)**

Sorten-
bezeichnung: **Solist**

Kategorie: **Basissaatgut**

Anerkennungs-Nr.: **DE163-190139**

Probenahme
(Monat, Jahr): **02/2024**

Erzeugerland: **Bundesrepublik Deutschland**

Angegebenes Gewicht der Packung
oder angegebene Zahl der Körner: **50 kg**

Zusätzliche Angaben: **gebeizt mit RUBIN PLUS (BVL Zul.-Nr.:
008748-00)**

Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt.

Die Standardsätze (R+H) befinden sich auf den Begleitpapieren bzw. auf dem Beizetikett.

Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers:

Firma Müller GmbH

Aufbereitungsweg 17

07743 Jena

Keimfähigkeit 70 %

14.13 Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau mit weißem nichtamtlichen Anhang) für NOB

	
Anerkennungsstelle Jena	XX 000001 (Nachdruck verboten)
EU-Norm Bundesrepublik Deutschland	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: DE 16	
Art:	Winterweichweizen (<i>Triticum aestivum</i> subsp. <i>aestivum</i>)
Sorten- bezeichnung:	Apostel
Kategorie:	Zertifiziertes Saatgut
Anerkennungs-Nr.:	DE164-444280
Probenahme (Monat, Jahr):	08/2024
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	1.000 kg
Zusätzliche Angaben: Geprüft nach § 12 (1b) SaatV gebeizt mit RUBIN PLUS (BVL Zul.-Nr.: 008748-00)	
Die Standardsätze (R+H) befinden sich auf den Begleitpapieren bzw. auf dem Beizetikett.	
Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers:	
TKG 48,5 g; KF 95 %	

14.14 OECD Etikett für Zertifiziertes Saatgut (Kennfarbe blau) nach den Regeln eines OECD-Systems

OECD-Seed-Scheme Systeme OCDE pour les semences

XX 000001

Name und Anschrift der
zuständigen Behörde
Name and address of the
designated authority
Nom et adresse de l'Autorité
designée

**Thüringer Landesamt für Landwirt-
schaft und Ländlichen Raum**
Referat 23 – Pflanzenschutz und Saatgut
Naumburger Straße 98
07743 Jena

Art (botanischer Name)
Species (Latin name)
Espece (nom latin)

Triticum aestivum

Sortenbezeichnung
Variety denomination
Dénomination variétale

Patras

Kategorie
Category
Categorie

**Zertifiziertes Saatgut
Certified seed
Semences certifiées**

Referenznummer
Lot reference number
Numéro de référence du lot

DE124-356100

Angegebenes Gewicht der Packung
oder angegebene Zahl der Körner
Declared net or gross weight or
declared number of seeds
Poids net ou brut déclaré ou nombre
de semences déclaré

1.000 kg

Datum der Probenahme
Date of sampling
Date de l'échantillonnage

08/2024

14.15 OECD Etikett für zertifiziertes Saatgut einer Wiederverschließung (Kennfarbe blau) nach den Regeln eines OECD-Systems

OECD-Seed-Scheme Systeme OCDE pour les semences		
		XX 000001
Name und Anschrift der zuständigen Behörde Name and address of the designated authority Nom et adresse de l'Autorité designee	ORSZÁGOS MEZÖGAZDASÁGI MINŐSÍTŐ INTÉZET 1024 Budapest, Keleti Károlyutca 24 Magyarország, Ungarn	
Art (botanischer Name) Species (Latin name) Espece (nom latin)	<i>Sinapsis alba</i>	
Sortenbezeichnung Variety denomination Dénomination variétale	Albatros	
Kategorie Category Categorie	Zertifiziertes Saatgut Certified seed Semences certifiees	
Referenznummer Lot reference number Numéro de reference du lot	DE164-3560300W	
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner Declared net or gross weight or declared number of seeds Poids net ou brut déclaré ou nombre de semences déclaré	25 kg	
Datum der Probenahme Date of sampling Date de l'échantillonnage	08/2024	Wiederverschlossen Resealed Reconditionne
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Referat 23 – Pflanzenschutz und Saatgut Naumburger Straße 9807743 Jena		

14.16 OECD-Etikett für Mischungen nach den Regeln eines OECD-Systems (Kennfarbe grün – normales Saatgut)

Vorderseite

OECD-Seed-Scheme Systeme OCDE pour les semences	
XX 000001	
Bezeichnung der Mischung Name of the mixture Nom du mélange	Country Grünland 2015
Saatgutmischung für Seed mixture for Mélange de semences destiné à	Weide Permanent pasture Prairie permanente
Name und Anschrift der zuständigen Behörde Name and address of the designated authority Nom et adresse de l'Autorité désignée	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Referat 23 – Pflanzenschutz und Saatgut Naumburger Straße 98 07743 Jena
Mischungsnummer Reference number of the lot Numéro de reference du lot	DE163-555123M
Arten, die Bestandteil der Mischung sind Species of the constituents Espèces composantes	Festuca pratensis Lolium perenne Poa pratensis Festuca rubra Trifolium repens Trifolium pratense Phleum pratense
Verschließung (Monat, Jahr) Sealed (month, year) Scellé (mois/ année)	02/2024
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner Declared net or gross weight or declared number of seeds Poids net ou brut déclaré ou nombre de semences déclaré	20 kg

Art (botanischer Name) Species (Latin name) Especie (nom latin)	Sortenbezeichnung Variety denomination Dénomination variétale	Anerkennungsnummer Reference number Numéro de référence du lot	Anteil in vom Hundert des Gewichts Percentage by weight of the mixture Pourcentage en poids du mélange
Festuca pratensis	Preval	DE160-299076	25 %
Lolium perenne	Karatos	DE150-429140	10 %
Lolium perenne	Lidelta	DE150-429166	10 %
Lolium perenne	Valerio	DE150-429189	10 %
Poa pratensis	Limagie	DE130-423345	10 %
Festuca rubra	Rafael	DE160-229180	10 %
Trifolium repens	Liflex	DE120-666076	10 %
Trifolium pratense	Larus	DE150-555100	10 %
Phleum pratense	Lischka	DE130-433000	5 %

14.17 OECD-Etikett für Mischungen nach den Regeln eines OECD-Systems (Kennfarbe grün – normales Saatgut) Mischungspartner auf Zertifikat

OECD-Seed-Scheme Systeme OCDE pour les semences	
XX 000001	
Bezeichnung der Mischung Name of the mixture Nom du mélange	Country Grünland 2015
Saatgutmischung für Seed mixture for Mélange de semences destiné à	Weide Permanent pasture Prairie permanente
Name und Anschrift der zuständigen Behörde Name and address of the designated authority Nom et adresse de l'Autorité designée	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Referat 23 – Pflanzenschutz und Saatgut Naumburger Straße 98 07743 Jena
Mischungsnummer Reference number of the lot Numéro de référence du lot	DE163-555123M
Arten, die Bestandteil der Mischung sind Species of the constituents Espèces composantes	Festuca pratensis Lolium perenne Poa pratensis Festuca rubra Trifolium repens Trifolium pratense Phleum pratense
Verschließung (Monat, Jahr) Sealed (month, year) Scellé (mois/ année)	02/2024
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner Declared net or gross weight or declared number of seeds Poids net ou brut déclaré ou nombre de semences déclaré	20 kg